

Ordnung

der Hochschule für Musik Mainz an
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen

vom 20.09.2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 12/2017, S. 451)

geändert mit Ordnung vom
26. April 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2018, S. 253)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22. März 2017 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang der Hochschule für Musik Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14.09.2017, Az: 03/02/11/03/01/066/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	1
I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Umfang und Art der Masterprüfung	4
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	5
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6 Studienumfang, Module.....	7
§ 7 Prüfungsausschuss	8
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	9
§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
II. Prüfung	10
§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung.....	10
§ 11 Modulprüfungen	11
§ 12 Mündliche Modulprüfungen	11
§ 13 Schriftliche Modulprüfungen	12
§ 14 Künstlerisch-Praktische Modulprüfungen.....	15
§ 15 Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung	15
§ 16 Masterarbeit bzw. Begleitarbeit.....	17
§ 17 Mündliche Abschlussprüfung.....	19
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	19
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	20
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	21
§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	22

III. Schlussbestimmungen	24
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	24
§ 23 Widerspruch	25
§ 24 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	25
§ 25 Elektronischer Dokumentenverkehr	25
§ 26 Inkrafttreten	25
Anhang zu den §§ 5, 6, 11-17:	27

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung der im Anhang aufgeführten Masterstudiengänge der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Masterstudiengang ist je nach gewähltem Fachgebiet ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte musikalisch-künstlerische, wissenschaftliche und je nach gewähltem Fachgebiet auch didaktische Fachkenntnisse und Fähigkeiten in dem gewählten Fachgebiet zu vermitteln. Sofern im gewählten Fachgebiet vokale bzw. instrumentale Haupt- bzw. Nebenfächer aus mehreren Fächern gewählt werden können, sind die wählbaren Fächer im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen musikalisch-künstlerischen, wissenschaftlichen und didaktischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf dem gewählten Fachgebiet erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines „Master of Music“ (M. Mus.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik bzw. in dem im jeweiligen fachspezifischen Anhang vorgeschriebenen Fach oder in Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu denen kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (2) In der Eignungsprüfung gemäß § 1 Abs. 1 der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium an der Hochschule für Musik Mainz in der aktuell gültigen Fassung wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten, insbesondere die künstlerische Eignung im gewählten vokalen bzw. instrumentalen Hauptfach und eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.
- (3) Für die Eignungsprüfung gelten § 3 Abs. 2, § 18 Abs. 3 bis 4 und § 24 Abs. 2 bis 3 entsprechend.
- (4) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Abweichungen regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.
- (5) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(6) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(7) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau A1-GERR) zu erbringen. Dieser Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse oder durch ein Gespräch mit der Prüfungskommission im Rahmen der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht spätestens bei Studienbeginn erbracht, erlischt die Zulassung. Abweichende Regelungen regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.

(8) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.

(9) Ist die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 8 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses Auswahlverfahren ist in der Zulassungssatzung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt.

(10) Die Einschreibung erfolgt in den Studiengang und das jeweilige Hauptfach, dieses wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(11) Der Zeitpunkt des Ablegens der Eignungsprüfung darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht länger als ein Jahr vergangen sein. Gleiches gilt bei der Einschreibung in ein höheres Fachsemester.

(12) Das Studium kann zweimal jährlich zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.

Abweichungen hiervon regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im jeweiligen Masterstudiengang der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen der Masterstudiengänge sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6) zu erreichen.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des jeweiligen Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß

Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls, an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 18 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, künstlerisch-praktischen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 18.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit

der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne eine von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im fachspezifischen Anhang aufgeführt. Die Hochschule für Musik Mainz sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(3) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form im dem jeweiligen Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten der Hochschule für Musik Mainz sowie der mit der Hochschule für Musik Mainz kooperierenden Einrichtungen für das gewählte Studienfach. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich über den Rektor der Hochschule für Musik Mainz an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule für Musik Mainz offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 17 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Masterstudiengang der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung im gleichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgen gemäß § 18. Abweichungen regelt der fachspezifische Anhang.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder künstlerisch-praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters, die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der zuständigen Prüfungsverwaltung zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in einer Fremdsprache durchgeführt werden; § 15 Abs. 6 gilt entsprechend. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit, eines Projektentwurfes, einer eigenständig erarbeiteten Komposition oder schriftlichen Darlegung von Realisierungsvarianten ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt höchstens vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen; hierbei muss aufgrund der spezifischen Anforderungen eines Musikstudiums davon ausgegangen werden, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten sowohl während der Vorlesungszeit als auch während der vorlesungsfreien Zeit nicht in Vollzeit mit der Bearbeitung einer Hausarbeit befassen können. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 16 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und dauert nach näherer Regelung im Anhang zwischen 15 und 45 Minuten; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die

Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zu der erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungs-schema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

die ausgewählten Fragen,

die Musterlösung und

das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punktzahl unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinaus erreichbaren Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Künstlerisch-Praktische Modulprüfungen

(1) In einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form eines künstlerischen Vortrags oder einer Präsentation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel anzuwenden vermag. Ein im Anschluss an den künstlerischen Vortrag durchgeführtes Kolloquium zu den im Vortrag betreffenden Fragestellungen kann Bestandteil der Prüfung sein. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(2) In einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form der Probe oder Aufführung eines oder mehrerer Werke für Vokal- und/oder Instrumentalensemble soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel so zu vermitteln vermag, dass diese durch das Ensemble umgesetzt werden können. Ein im Anschluss an Probe oder Aufführung durchgeführtes Kolloquium zu Fragestellungen wie z.B. Probentechnik oder Aufführungspraxis kann Bestandteil der Prüfung sein. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(3) Unter einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form einer Lehrprobe ist die selbständige Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit in der im betreffenden Fach üblichen Dauer oder eines Ausschnittes aus einer solchen Unterrichtseinheit zu verstehen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll hierbei nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über ein breites pädagogisches Wissen, die musikalischen Grundtechniken und methodisch-didaktischen Kenntnisse des jeweiligen Fachgebietes verfügt und dazu in der Lage ist, komplexe fachliche Inhalte altersgerecht zu vermitteln. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(4) Die künstlerisch-praktische Prüfung findet in der Regel als Einzelprüfung statt. Die Art und Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt. Bei – auch teilweiser – Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 16 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(5) Die künstlerisch-praktische Prüfung wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben. Abweichungen regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.

(6) Sofern die künstlerisch-praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung

(1) Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die für die Berufsausübung an herausragender Position erforderlichen künstlerisch-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt. Sofern im fachspezifischen Anhang vorgesehen, können künstlerisch-praktische Abschlussprüfungen nach Absprache mit der Studiengangsleitung außerhalb der Hochschule erbracht werden.

(2) Sofern im fachspezifischen Anhang vorgesehen, ist für die Teilnahme an der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung erfolgt in der Regel in der Mitte des vierten Fachsemesters. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Der Termin für die Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich, per schriftlichem Aushang oder als personalisierte Online-Abfrage mitgeteilt. Nähere Einzelheiten sowie Abweichungen regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.

(3) Die Dauer der Prüfung im Masterstudiengang regelt der jeweilige fachspezifische Anhang. Sie wird jeweils von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Abweichungen regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.

(4) Den Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung im Masterstudiengang regelt der jeweilige fachspezifische Anhang. Sofern die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mündliche Prüfungsteile enthält, werden diese in der Regel in der Prüfungssprache Deutsch geführt. In begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden. Sofern künstlerisch-praktische Abschlussprüfungen vorzubereitende Aufgaben enthalten, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüferinnen oder Prüfer bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fest. Die Prüferinnen oder Prüfer sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Absatz 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und Anwesenheit anderer Personen gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(6) Sofern der Anhang die Anfertigung einer schriftlichen Einführung in das Konzertprogramm vorsieht, kann diese in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache abgefasst werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der Prüferinnen oder Prüfer gem. Abs. 3.

Der Antrag auf Anfertigung der schriftlichen Einführung in das Konzertprogramm in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung vorzulegen.

§ 16

Masterarbeit bzw. Begleitarbeit

(1) Sofern im fachspezifischen Anhang vorgesehen, ist die Masterarbeit oder die Begleitarbeit eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Projekt aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Masterstudiengangs mit den erforderlichen künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit oder der Begleitarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Nähere Einzelheiten wie beispielsweise zu Gegenstand und Form der Masterarbeit sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit oder der Begleitarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit oder die Begleitarbeit in einer nicht der Hochschule für Musik Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit oder der Begleitarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit oder zur Begleitarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit oder eine Begleitarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit oder zur Begleitarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters. Der zuständige Prüfungsausschuss kann feste Meldetermine vorsehen; diese sind mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang zwischen drei und sechs Monate, die Bearbeitungszeit der Begleitarbeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang 6 Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Masterarbeit oder Begleitarbeit um den im Anhang festgelegten Zeitraum verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit oder der Begleitarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit oder der Begleitarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit oder der Begleitarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit, das Thema der Begleitarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend. Einzelheiten regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.

(7) Die Masterarbeit, der schriftliche Teil der Masterarbeit oder die Begleitarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,

2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit oder die Begleitarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Begleitarbeit, die Masterarbeit oder deren schriftlichen Teil fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden bzw. sofern im Anhang vorgesehen auf digitalem Datenspeicher (wie z.B. CD, SD, USB Stick etc.) und in zweifacher Ausfertigung ein; eine elektronische Version ist beizufügen. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit oder die Begleitarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit oder die Begleitarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule für Musik Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit oder die vorgelegte Begleitarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 18 zu bewerten, und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit oder die Begleitarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit oder eine Begleitarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit oder ihrer oder seiner Begleitarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der Begleitarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Sofern im fachspezifischen Anhang vorgesehen, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert nach näherer Regelung im Anhang 30-45 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der künstlerischen Masterarbeit sowie verschiedene Frage- und Aufgabenstellungen, Einzelheiten sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung soll zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 16 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Noten der einzelnen Module mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der gemäß Abs. 3 ermittelten Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2. Für die Berechnung der Gesamtnote wird folgende Gewichtung vorgenommen: Die Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird mit 50%, die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mit ebenfalls 50% gewichtet. Abweichungen regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.

(5) Sofern der fachspezifische Anhang die Integration mehrerer Abschlussprüfungsteile – wie zum Beispiel mehrerer künstlerisch-praktischer Abschlussprüfungen, der Masterarbeit sowie der mündlichen Abschlussprüfung oder weiterer Prüfungsleistungen – im Rahmen eines umfassenden Abschluss- oder Forschungsmoduls vorsieht, sind die von Absatz 4 abweichenden Modalitäten zur Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung im jeweiligen fachspezifischen Anhang festgehalten. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im betreffenden Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung bzw. der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss

vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält das jeweilige Fachgebiet sowie

- a) im Fach *Jazz und Populäre Musik* das jeweils gewählte instrumentale bzw. vokale Hauptfach gemäß Anh. Jazz und Populäre Musik Buchstabe A, die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 18 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer.
- b) im Fach *Kirchenmusik* die verpflichtenden und jeweils gewählten instrumentalen bzw. vokalen Haupt- und Nebenfächer gemäß Anh. Kirchenmusik Buchstabe A, die Noten der Modulprüfungen, der Begleitarbeit, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen und die

Gesamtnote gemäß fachspezifischem Anhang. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Begleitarbeit und die Noten der Studienleistungen in den einzelnen Fächern.

- c) im Fach *Klangkunst-Komposition* die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit (Teil 1 und Teil 2), der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote gemäß fachspezifischem Anhang. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit.
- d) in den Fächern *Klavier* und *Liedbegleitung* die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.
- e) im Fach *Orchesterinstrumente* das jeweils gewählte instrumentale Hauptfach gemäß Anh. Orchesterinstrumente Buchstabe A, die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.
- f) im Fach *Musiktheorie* die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote gemäß fachspezifischem Anhang. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer.
- g) in den Fächern *Orgelimprovisation* und *Orgelliteraturspiel* die instrumentalen Haupt- und Nebenfächer gemäß Anh. Orgelimprovisation Buchstabe A bzw. gemäß Anh. Orgelliteraturspiel Buchstabe A, die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer.
- h) im Fach *Voice* die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 18 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer.

Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Music (M. Mus.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und

der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz unterzeichnet und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Die Ordnung für den Studiengang *Jazz und Populäre Musik* tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Masterstudiengang *Jazz und Populäre Musik* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang *Jazz und Populäre Musik* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens das 3. Fachsemester noch nicht absolviert haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 22. November 2012 fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 8 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung gemäß Absatz 8 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung gemäß Satz 3 vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Die Ordnung für den Studiengang *Kirchenmusik* tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Studium nach dem 31. März 2018 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Studium und die Diplomprüfung im Ergänzungsstudiengang *Kirchenmusik (A)*

vom 13. November 2001 (StAnz. Nr. 47, S. 2509) außer Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem 31. März 2018 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der alten Ordnung fortsetzen. Eine Einschreibung in den Ergänzungsstudiengang Diplom *Kirchenmusik (A)* ist ab dem Sommersemester 2018 nicht mehr möglich.

(4) Die Ordnung für den Studiengang *Klangkunst-Komposition* tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Masterstudiengang *Klangkunst-Komposition* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang *Klangkunst-Komposition* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht zur Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 4 der Ordnung für das Studium im Masterstudiengang *Klangkunst-Komposition* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 25. September 2012 geändert mit Ordnung vom 16. April 2014 angemeldet sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 25. September 2012 geändert mit Ordnung vom 16. April 2014 fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 4 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung gemäß Absatz 4 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung gemäß Satz 3 vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.

(5) Die Ordnung für den Studiengang *Musiktheorie* tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Masterstudiengang *Musiktheorie* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang *Musiktheorie* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht zur Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 4 der Ordnung für das Studium im Masterstudiengang *Musiktheorie* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. September 2012 angemeldet sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 21. September 2012 fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 6 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung gemäß Absatz 6 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung gemäß Satz 3 vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.

(6) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 20.09.2017

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz an
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:**Liste der Fächer**

Jazz und Populäre Musik
Kirchenmusik
Klangkunst-Komposition
Klavier
Liedbegleitung und Korrepetition
Musiktheorie
Orchesterinstrumente
Orgelimitation
Orgelliteraturspiel
Voice

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:**Jazz und Populäre Musik****A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)**

Wählbar im künstlerischen Hauptfach sind die Fächer: Gesang, Klavier, Keyboards, Gitarre, E-Bass, Kontrabass, Posaune, Bass-Posaune, Trompete, Lead-Trompete, Saxophon, Schlagzeug, Percussion, Jazzkomposition.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung ist in der Regel der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Bereich Jazz und Populäre Musik oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht. In Ausnahmefällen kann der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Bereich Musik als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik.
- 2) § 2 Abs. 4 findet Anwendung.
- 3) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 7. Ggf. empfiehlt die Prüfungskommission die studienbegleitende Teilnahme an Deutschkursen nach Maßgabe der jeweiligen Sprachkenntnisse.

C. Umfang und Art der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1.**D. Studiumumfang (§ 6 Abs. 1)**

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 101 LP, |
| 2. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: | 15 LP sowie |
| 3. auf das Praktikum: | 4 LP. |

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung (§ 14 Abs. 5)

Die künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Künstlerisch-praktische Prüfungen in weiteren Fächern können von einer Prüferin oder einem Prüfer oder zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen und bewertet werden.

G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)

- 1) Zu (2) Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 2) Zu (3) Die Prüfung dauert ca. 60 Minuten. Das öffentliche Konzert kann durch ein von der Prüfungskommission genehmigtes Konzert im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die Prüfungskommission zu richten.
- 3) Zu (4) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert. Studierende mit Hauptfach Jazzkomposition müssen im Vorfeld der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung eine zu erläuternde Studioaufnahme einreichen. Das eingereichte Kompositionsprojekt ist in einer Liveperformance zu präsentieren und durch einen Bericht bzw. eine Auswertung schriftlich zu reflektieren. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist spätestens zwei Wochen vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben.

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

Keine

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1: Künstlerische Ausbildung I

Modul 2: Künstlerische Ausbildung II

Modul 3: Ensemble I

Modul 4: Ensemble II

Modul 5: Musiktheorie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs *Jazz und Populäre Musik*.

Modul 1: „Künstlerische Ausbildung I (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfach** I	E	1. Semester	P	2	7	
Hauptfach** II	E	2. Semester	P	2	7	
<i>nur mit instrumentalem / vokalem Hauptfach:</i> Masterprojekt I	KG	1. Semester	WP	3	5	
<i>nur mit instrumentalem / vokalem Hauptfach:</i> Masterprojekt II	KG	2. Semester	WP	3	5	
<i>nur mit Hauptfach Komposition:</i> Orchesterprojekt I	KG	1. Semester	WP	3	5	
<i>nur mit Hauptfach Komposition:</i> Orchesterprojekt II	KG	2. Semester	WP	3	5	
Fachprojekt I	KG	1. Semester	P	1	1	
Fachprojekt II	KG	2. Semester	P	1	1	
Jazzforum I	SG	1. Semester	P	2	3	Präsentation eines eigenen künstlerischen Projektes (Konzert). Unbenotet.
Jazzforum II	SG	2. Semester	P	2	3	Präsentation eines eigenen künstlerischen Projektes (Konzert). Unbenotet.
Recordingprojekt	SG	1. Semester	P	2	4	Recordingprojekt: Präsentation einer eigenen CD-Produktion. Kolloquium (Dauer: ca. 30 Minuten) Unbenotet.
Modulteilprüfungen	HF: Instr./Vokal: HF: Künstlerisch-praktische Prüfung (HF: ca. 20 Min.) (Gewichtung 2/3) Masterprojekt: Hausarbeit zzgl. mündl. Prüfung ca. 20 Min. (Gewichtung 1/3) HF: Komposition: HF: Präsentation ca. 20 Min. zzgl. Partitur (Gewichtung 1/3) Instr./Dirigat/Ensembleleitung/Partiturspiel: Künstl. praktische Prüfung ca. 20 Min. (Gewichtung 2/3)					
Modulnote	Gewichtung nach Leistungspunkten					
Gesamt				18 SWS	36 LP	

Modul 2: „Künstlerische Ausbildung II (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfach** III	E	3. Semester	P	2	16	
Hauptfach** IV	E	4. Semester	P	2	7	
Fachprojekt III	KG	3. Semester	P	1	1	
Fachprojekt IV	KG	4. Semester	P	1	1	
Jazzforum III	SG	3. Semester	P	2	3	Leitung eines eigens konzipierten Workshops. Unbenotet.
Jazzforum IV	SG	4. Semester	P	2	1	
Modulprüfung	HF: Instr./Vokal: Künstlerisch-praktische Prüfung (HF: ca. 20 Min.) HF: Komposition: Präsentation ca. 20 Min. zzgl. Partitur					
Modulnote						
Gesamt				10 SWS	29 LP	

Modul 3: „Ensemble I (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ensemble (Combo, Vokal)* I	KG	1. Semester	P	2	3	
Ensemble (Combo, Vokal)* II	KG	2. Semester	P	2	3	
Bigband* I	SG	1. Semester	P	3	3	
Bigband* II	SG	2. Semester	P	3	3	
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				10 SWS	12 LP	

Modul 4: „Ensemble II (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ensemble (Combo, Vokal)* III	KG	3. Semester	P	2	3	
Ensemble (Combo, Vokal)* IV	KG	4. Semester	P	2	3	
Bigband* III	SG	3. Semester	P	3	3	
Bigband* IV	SG	4. Semester	P	3	3	
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				10 SWS	12 LP	

Modul 5: „Musiktheorie (Jazz und Populäre Musik)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Advanced Jazz Theory/ Improvisation I	SG	1. Semester	P	2	4	
Advanced Jazz Theory/ Improvisation II	SG	2. Semester	P	2	4	
Komposition / Arrangement	SG	2. Semester	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (Dauer: ca. 240 Minuten)					

Gesamt		6 SWS	12 LP			
Praktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum (Einteilung nach Absprache mit der Abteilungsleitung)	-		P	-	4	
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt					4 LP	

Abschlussmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung	-	4	P	-	15	
Modulprüfung	Öffentliches Konzert (ca. 60 Min.) Studierende mit HF Jazzkomposition müssen im Vorfeld der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung eine zu erläuternde Studioaufnahme einreichen. Das eingereichte Kompositionsprojekt ist in einer Liveperformance zu präsentieren und durch einen Bericht bzw. eine Auswertung schriftlich zu reflektieren.					
Gesamt					15 LP	

- * = Ensembles/Arbeitsgruppen werden von der Abteilungsleitung eingeteilt; Studierende in den Bereichen Gesang, Gitarre, Klavier, Bass, Schlagzeug können nach Absprache mit der Abteilungsleitung alternativ zur Big Band auch kleinere Ensembles belegen, müssen die fehlende 1 SWS aber ausgleichen – beispielsweise können sie durch die Mitwirkung in einer Begleitband für Eignungsprüfungen jeweils 1 SWS mit 1 LP erwirtschaften. Studierende aus dem Bereich Gesang können im Laufe des Studiums einmal den Hochschulchor belegen, der ihnen als 4 SWS mit 4 LP gutgeschrieben wird.
- ** = Im Austausch mit dem Stundenkontingent des HF-Unterrichts können Studierende einmalig ein betreutes unabhängiges Studienprojekt mit 1 SWS beantragen.

Legende:

- E = Einzelunterricht
 KG = Künstlerische Kleingruppe
 LP = Leistungspunkt(e)/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)
 P = Pflichtveranstaltung
 SG = Semestergruppenunterricht (Seminargröße)
 SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = in der Regel 45 Minuten x 14 Wochen/Semester)
 WP = Wahlpflichtveranstaltung

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:**Kirchenmusik****A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)**

Folgende künstlerische Haupt- und Nebenfächer sind vorgeschrieben bzw. wählbar.

Hauptfächer			
Orgelliteraturspiel	Liturgisches Orgelspiel / Improvisation	Chorleitung	Orchesterleitung
Verpflichtende Nebenfächer		Nebenfächer im Wahlmodul – es können zwei, eines oder keines davon gewählt werden.	
Klavier oder Historisches Tasteninstrument (Cembalo oder Historische Orgel)	Gesang (1. und 2. Semester)	Partiturspiel, Generalbassspiel, Gesang (3. und 4. Semester), Liedbegleitung NGL / Jazz und Populäre Musik	

Verpflichtende künstlerische Haupt- und Nebenfächer, wählbare Fächer im künstlerischen Nebenfach in den Modulen 1 und 2 sowie von bis zu zwei weiteren künstlerischen Nebenfächern im Wahlpflichtmodul (Modul 8) können der Modulübersicht entnommen werden.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung ist in der Regel der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Kirchenmusik oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht
- 2) § 2 Abs. 4 findet Anwendung.
- 3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau DSH-1) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse. Wird dieser Nachweis nicht spätestens bei Studienbeginn erbracht, erlischt die Zulassung.

C. Umfang und Art der Masterprüfung (§ 3 Abs. 1)

Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der Begleitarbeit,
3. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung Orgelliteratur,
4. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung Liturgisches Orgelspiel / Improvisation,
5. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung Chorleitung,
6. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung Orchesterleitung.

D. Studiumumfang (§ 6 Abs. 1)

- 1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 55 SWS in den Pflichtmodulen und ca. 6-11 SWS im Wahlpflichtmodul.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
 1. auf die Pflichtmodule 90 LP,
 2. auf das Wahlpflichtmodul 10 LP,
 3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Orgelliteratur 4 LP,
 4. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Liturgisches Orgelspiel /Improvisation 4 LP,
 5. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Chorleitung 4 LP,
 6. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Orchesterleitung 4 LP,
 7. die Begleitarbeit 4 LP.

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung (§ 14 Abs. 5)

Künstlerisch-praktische Modulprüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer künstlerisch-praktischen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet.

G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfungen (§ 15 Abs. 1 und 4)

- 1) Zu § 15 Abs. 1: Die künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen sollen zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die für die Berufsausübung als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker an herausragender Position erforderlichen künstlerischen und ensembledidaktischen Kenntnisse und Fertigkeiten der vier Hauptfächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel / Improvisation, Chorleitung sowie Orchesterleitung verfügt. Nach Absprache mit der Studiengangsleitung können künstlerisch-praktische Abschlussprüfungen außerhalb der Hochschule – z.B. im Rahmen von Gottesdiensten oder Konzerten – erbracht werden. § 14 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Die Prüfungsleistung in jedem der vier Hauptfächer wird mit jeweils vier Leistungspunkten gewichtet.
- 2) Zu § 15 Abs. 4: Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung im Fach „Orgelliteraturspiel“ in Form eines öffentlichen Orgelkonzerts dauert ca. 60 Minuten, die interne künstlerisch-praktische Abschlussprüfung im Fach „Liturgisches Orgelspiel / Improvisation“ dauert ca. 45 Minuten. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung im Fach Chorleitung besteht aus mehreren – internen sowie öffentlichen – Teilprüfungen und dauert insgesamt ca. 85 Minuten; für die Leistungen in allen Teilprüfungen im Fach Chorleitung wird eine gemeinsame Note gebildet. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung im Fach Orchesterleitung besteht aus mehreren – internen sowie öffentlichen – Teilprüfungen und dauert insgesamt ca. 70 Minuten; für die Leistungen in allen Teilprüfungen im Fach Orchesterleitung wird eine gemeinsame Note gebildet. Alle künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

- 1) Zu § 16 Abs. 1: Die Begleitarbeit soll ergänzend zu den künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen insbesondere die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten nachweisen. Sie wird mit vier Leistungspunkten gewichtet.

Gegenstand der Begleitarbeit ist entweder eine schriftliche Einführung in das Programm einer der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen mit besonderem Fokus auf einem ausgewählten Teilaspekt oder ein freies Thema aus dem gesamten Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs. Bei der erstgenannten Variante soll in einem ersten Teil das Programm einer der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen mit musikwissenschaftlichen Methoden detailliert beschrieben werden. Der zweite Teil der Arbeit besteht aus der ausführlichen schriftlichen Auseinandersetzung mit einem der in der Regel im ersten Teil der Arbeit bereits vorkommenden Teilaspekte wie z.B. der ausführlichen Analyse eines der Prüfungsstücke, stilistischer, aufführungspraktischer oder probentechnischer Fragen, kann aber auch Fragen aus dem gesamten Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs behandeln. Als freies Thema kann eine Hausarbeit verfasst werden oder in Absprache mit der jeweiligen Hauptfach-Dozentin oder dem jeweiligen Hauptfach-Dozenten und der Leiterin oder dem Leiter des Tonstudios der Hochschule für Musik Mainz auch eine professionelle CD-Produktion einschließlich Dokumentation, die auch Werke aus den Prüfungsprogrammen der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen enthalten kann, anerkannt werden. Bedingung hierfür ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen des Wahlpflichtmoduls beide Teile des Kurses „Akustik für Musiker und Musikproduktion“ erfolgreich absolviert hat.

- 2) Zu § 16 Abs. 5: Die Bearbeitungszeit der Begleitarbeit beträgt 6 Wochen. Sie kann um höchstens zwei Wochen verlängert werden.
- 3) Zu § 16 Abs. 6: Nach Rückgabe des Themas ist ein neues Thema unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche, zu vereinbaren.

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote (§ 18 Abs. 4 und 5)

- 1) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen gemäß Anhang Kirchenmusik Buchstabe C Nr. 2 bis 6 werden die Noten dieser einzelnen Prüfungsteile mit den ihnen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert, durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert und auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.
- 2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der gemäß § 18 Abs. 3 ermittelten Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der gemäß Anhang Kirchenmusik Buchstabe J Ziffer 1 ermittelten Gesamtnote für alle künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen sowie die Begleitarbeit gemäß Anhang Kirchenmusik Buchstabe C Nr. 2 bis 6. Für die Berechnung der Gesamtnote wird folgende Gewichtung vorgenommen: Die Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird mit 50%, die Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß Anhang Kirchenmusik Buchstabe C Nr. 2 bis 6 mit ebenfalls 50% gewichtet.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Hauptfach künstlerische Ausbildung Orgelliteraturspiel I
2. Hauptfach künstlerische Ausbildung Orgelliteraturspiel II
3. Hauptfach künstlerische Ausbildung Liturgisches Orgelspiel / Improvisation I
4. Hauptfach künstlerische Ausbildung Liturgisches Orgelspiel / Improvisation II
5. Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung I
6. Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung II
7. Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung III
8. Wahlpflichtmodul
9. Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs *Kirchenmusik*.

Modul 1	„Hauptfach künstlerische Ausbildung Orgelliteraturspiel I (Kirchenmusik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Orgelliteraturspiel ¹ I	EU	1	P	1 SWS à 60 Min.	4	
b) Orgelliteraturspiel II	EU	2	P	1 SWS à 60 Min.	5	
c) Stilkunde I	SG	1	P	2	1	
d) Didaktik Orgelliteraturspiel (betreutes Unterrichtspraktikum)	KG	2	P	2	2	
e) Klavier oder Historisches Tasteninstrument (Cembalo oder Historische Orgel) I	EU	1	P	1	2	
f) Klavier oder Historisches Tasteninstrument (Cembalo oder Historische Orgel) II	EU	2	P	1	1	

¹ Die Teilnahme an einer Orgelexkursion im Verlauf des Studiums wird empfohlen.

Modulprüfung	<p>Modulprüfung 1, 10 LP <u>a) und b) Orgelliteraturspiel</u> <i>Künstlerisch-praktische Prüfung (ca. 15 Min.) und Kolloquium (ca. 5 Min.). Die Prüfung kann gemeinsam mit der Modulprüfung 1 in Modul 3 (Fach Liturgisches Orgelspiel / Improvisation) stattfinden. In diesem Fall wird jeweils eine Note zur Bewertung der Leistung in Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel / Improvisation erteilt.</i></p> <p>Modulprüfung 2, 5 LP <u>d) Didaktik Orgelliteraturspiel (betreutes Unterrichtspraktikum)</u> <i>Lehrprobe, Dauer: ca. 20 Min.</i></p>			
	Gesamt		8 SWS (davon 2 SWS à 60 Min.)	15 LP

Modul 2		„Hauptfach künstlerische Ausbildung Orgelliteraturspiel II (Kirchenmusik)“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Orgelliteraturspiel III	EU	3	P	2	4	
b) Orgelliteraturspiel IV	EU	4	P	2	4	
c) Stilkunde II	SG	3	P	2	1	
d) Klavier oder Historisches Tasteninstrument (Cembalo oder Historische Orgel) III	EU	3	P	1	3	
Modulprüfung	<p>Vorgezogene Modulprüfung nach dem 3. Semester <u>d) Klavier</u> <i>Künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 Min.</i></p> <p>oder <u>d) Historisches Tasteninstrument (Cembalo)</u> <i>Künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 Min.</i></p> <p>oder <u>d) Historisches Tasteninstrument (Historische Orgel)</u> <i>Künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 Min.</i></p>					
	Gesamt			7 SWS	12 LP	

Modul 3		„Hauptfach künstlerische Ausbildung Liturgisches Orgelspiel / Improvisation I (Kirchenmusik)“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation I	EU	1	P	1 SWS à 60 Min.	4	
b) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation II	EU	2	P	1 SWS à 60 Min.	5	

c) Didaktik Liturgisches Orgelspiel / Improvisation (betreutes Unterrichtspraktikum)	KG	2	P	2	2	
d) Satzlehre I	KG	1	P	2	1	
e) Satzlehre II	KG	2	P	2	2	
Modulprüfung	<p>Modulprüfung 1, 9 LP a) und b) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation Künstlerisch-praktische Prüfung, ca. 15 Min. und Kolloquium (ca. 5 Min.). Die Prüfung kann gemeinsam mit der Modulprüfung 1 in Modul 1 (Fach Orgelliteraturspiel) stattfinden. In diesem Fall wird jeweils eine Note zur Bewertung der Leistung in Liturgisches Orgelspiel / Improvisation und Orgelliteraturspiel erteilt.</p> <p>Modulprüfung 2 (ggf. vorgezogen ins 1. Semester), 5 LP d) Didaktik Liturgisches Orgelspiel / Improvisation (betreutes Unterrichtspraktikum) Lehrprobe, Dauer: ca. 20 Min.</p>					
Gesamt				8 SWS (davon 2 SWS à 60 Min.)	14 LP	

Modul 4	„Hauptfach künstlerische Ausbildung Liturgisches Orgelspiel / Improvisation II (Kirchenmusik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation III	EU	3	P	2	5	
b) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation IV	EU	4	P	2	4	
c) Satzlehre III	KG	3	P	2	3	
Modulprüfung	<p>Vorgezogene Modulprüfung nach dem 3. Semester c) Satzlehre Aus organisatorischen Gründen getrennte Prüfung: a) <i>schriftl. Hausarbeit, 2 Monate.</i> b) <i>schriftliche Prüfungsleistung, 5 Stunden.</i> Gewichtung der beiden Teilprüfungen a) und b) im Verhältnis 50 : 50.</p>					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 5	„Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung I (Kirchenmusik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Orchesterleitung ² I	EU	1	P	1	3	

² Im Fach Orchesterleitung findet ein Mal im Semester eine Probe mit dem Hochschulorchester oder mit einer anderen entsprechenden Formation statt.

b) Chorleitung I	EU	1	P	1	2	
c) Übchor I	SG	1	P	2	1	
d) Chor ³ I	Ü	1	P	2	1	
e) Gesang I	EU	1	P	1	2	
f) Kinder-/ Jugendchorleitung und Stimmbildung I	SG	1	P	1	1	
g) Gregorianischer Choral I	SG	1 oder 2	P	2	2	
Modulprüfung	f) Gregorianischer Choral Probe und Kolloquium (insgesamt 30 Min.)					
Gesamt				10 SWS	12 LP	

Modul 6	„Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung II (Kirchenmusik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Orchesterleitung ² II	EU	2	P	1	2	
b) Chorleitung II	EU	2	P	1	3	
c) Übchor II	SG	2	P	2	1	
d) Chor ³ II	Ü	1	P	2	1	
e) Gesang II	EU	2	P	1	2	
f) Kinder-/ Jugendchorleitung und Stimmbildung II	SG	2	P	1	2	
Modulprüfung	d) Gesang Künstlerisch-praktische Prüfung (ca. 15 Minuten).					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Modul 7	„Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung III (Kirchenmusik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Orchesterleitung ² III	EU	3	P	1	3	
b) Orchesterleitung ² IV	EU	4	P	1	3	
c) Chorleitung ³ III	EU	3	P	1	3	
d) Chorleitung ³ IV	EU	4	P	1	3	
e) Übchor III	SG	3	P	2	1	

³ Die Teilnahme am Chor (i.d.R. Hochschulchor) über zwei Semester wird für das 1. und 2. Studiensemester (Modul 5 und 6) empfohlen, ist aber auch später möglich. In Absprache mit der Abteilungsleitung besteht die Möglichkeit, eines der beiden Semester bei entsprechend qualifizierten Chören und Fachlehrkräften zu absolvieren.

f) Übchor IV	SG	4	P	2	1	
Modulprüfung	Keine Modulprüfung, die Leistungspunkte des Moduls fließen nicht in die Endnote ein.					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 8	„Wahlpflichtmodul (Kirchenmusik)“					
Lehrveranstaltung⁴	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Partiturspiel I	EU	1	WP	1 SWS à 30 Min.	2	
b) Partiturspiel II	EU	2	WP	1 SWS à 30 Min.	2	Künstlerisch-praktische Prüfung (benotet), ca. 15 Min.
c) Generalbassspiel I	EU	1 oder 2	WP	1 SWS à 30 Min.	2	
d) Generalbassspiel II	EU	2 oder 3	WP	1 SWS à 30 Min.	2	Künstlerisch-praktische Prüfung (benotet), ca. 15 Min.
e) Gesang III	EU	3	WP	1	2	
f) Gesang IV	EU	4	WP	1	2	Künstlerisch-praktische Prüfung (benotet), 20-25 Min.
g) Liedbegleitung NGL / Jazz und Populäre Musik I	EU	1 oder 2	WP	1	2	
h) Liedbegleitung NGL / Jazz und Populäre Musik II	EU	2 oder 3	WP	1	2	Künstlerisch-praktische Prüfung (benotet), ca. 15 Min.
j) Theologie	SG	beliebig	WP	1, 2 oder 4	1, 2 oder 3	

⁴ Regelungen zur Wahl von Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtmodul:

- Aus dem breiten Angebot ist eine Anzahl von Lehrveranstaltungen so auszuwählen, dass der Erwerb von insgesamt 10 Leistungspunkten gesichert ist. Lehrveranstaltungen, die in der Übersicht nur einmal aufgeführt sind, können auch nur einmal angerechnet werden.
- Es können maximal zwei von vier Fächern mit Einzelunterricht (Lehrveranstaltungen a) und b), c) und d), e) und f) bzw. g) und h)) belegt werden. Fächer mit Einzelunterricht sind jeweils für 2 aufeinander folgende Semester zu belegen.
- Wählbare Lehrveranstaltungen in Theologie (j und k): s. Modulhandbuch. Es können maximal 4 Leistungspunkte aus theologischen Lehrveranstaltungen angerechnet werden.
- Wählbare Lehrveranstaltungen im Kontextstudium: s. Lehrangebot der Hochschule für Musik Mainz (z.B. Alte Musik, Neue Musik, Musikmarktanalyse, Musikpädagogik, Projektseminar).
- Über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen entscheidet deren Leiterin / Leiter in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Kapazität. Studierende anderer Studiengänge der Hochschule für Musik Mainz, die das entsprechende Fach als Pflichtveranstaltung belegen müssen, haben in der Regel Vorrang.
- Für die Wahl und den erfolgreichen Abschluss einer ausreichenden Zahl von Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtmodul sind die Studierenden selbst verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf ein regelmäßiges Angebot aller im Rahmen des Moduls potentiell anrechenbaren Lehrveranstaltungen. Sollten vom Studierenden gewünschte Lehrveranstaltungen zum gewünschten Zeitpunkt nicht angeboten werden, muss sie oder er gegebenenfalls eine oder mehrere andere Lehrveranstaltungen belegen, um die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten im Wahlpflichtmodul zu erreichen.

k) Theologie	SG	beliebig	WP	1, 2 oder 4	1, 2 oder 3	
l) Gregorianischer Choral II	SG	3 oder 4	WP	2	2	
m) Akustik für Musiker (Seminar Akustik für Musiker und Musikproduktion, Teil I)	SG	2	WP	1 SWS à 60 Min.	1	
n) Einführung in Tontechnik und Musikproduktion (Seminar Akustik für Musiker und Musikproduktion, Teil II; kann nur nach erfolgreichem Abschluss von Teil I besucht werden.)	SG	3	WP	1 SWS à 60 Min.	1	
o) Musikmanagement	SG	beliebig	WP	1	1	
p) Kontextstudium	SG	beliebig	WP	1 oder 2	1 oder 2	
q) Rock-/ Pop-/ Jazz-Chor	Ü	beliebig	WP	2	1	
Modulprüfung	Keine Modulprüfung, die Leistungspunkte des Moduls fließen nicht in die Endnote ein.					
Gesamt				Ca. 6-11 SWS	10 LP	

Modul 9	„Abschlussmodul (Kirchenmusik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Orgelliteraturspiel	-	4	P	-	4	
b) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Liturgisches Orgelspiel / Improvisation	-	4	P	-	4	
c) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Chorleitung	-	4	P	-	4	
d) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Orchesterleitung	-	4	P	-	4	
e) Begleitarbeit	-	3	P	-	4	
Abschlussprüfungen	<p>a) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Orgelliteraturspiel Öffentliches Orgelkonzert <i>Vortrag eines ca. 60-minütigen, stilistisch vielseitigen Konzertprogramms mit Werken aus mindestens 3 verschiedenen Stilepochen, einem Klausurstück (Vorbereitungszeit: 6 Wochen) und einem kammermusikalischen Werk (ca. 10-15 Min. innerhalb der insgesamt 60 Minuten).</i></p> <p>b) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Liturgisches Orgelspiel / Improvisation Interne, künstlerisch-praktische Prüfung, Dauer: ca. 45 Min. Nachweis der Beherrschung aller Anforderungen, die durch die gebräuchlichen Gottesdienstformen gegeben sind:</p>					

- a) Intonationen, Choralvorspiele und differenzierte Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch. Motivische Modulation und Transposition der Kirchenlieder;
- b) zwei- bis vierstimmiges Cantus firmus-Spiel in den gebräuchlichen Formen (z.B. Partita, Fughette);
- c) Improvisation über ein gegebenes Kirchenlied oder ein freies Thema in größeren Formen (z.B. Präludium, Toccata, Concerto, Passacaglia, Fuge, auch Bild- und Textmeditationen und -improvisationen);
- d) Begleitung lateinischer und deutscher Psalmodie;
- e) Improvisationen über einen gregorianischen Propriums-Teil sowie Vorspiel und Begleitung zu einem gregorianischen Ordinarium im Wechsel zwischen Schola, Vorsänger und Gemeinde.
- Die Aufgaben sind stilistisch unterschiedlich zu bearbeiten. Sie werden je zur Hälfte vorbereitet (Vorbereitungszeit: 8 Tage) und unvorbereitet (ad hoc) gestellt.

c) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Chorleitung

Die Prüfung besteht aus drei Teilen. Es wird eine gemeinsame Note für alle Prüfungsleistungen in Chorleitung gebildet.

1. Künstlerisch-Praktische Prüfung, Dauer ca. 45 Min.:

- 30 Min. Probenarbeit an einer vorgegebenen anspruchsvollen a-cappella-Komposition. Vorbereitungszeit: 4 Wochen.
- 15 Min. selbstständige Probenarbeit am für den 2. Teil der Prüfung vorbereiteten Werk.

2. Künstlerisch-Praktische Prüfung, Dauer ca. 30 Min.: Gemeinsame Prüfung (aber getrennte Bewertung) in Chorleitung und Orchesterleitung: Einstudierung und/oder Aufführung eines anspruchsvollen Werks für Gesangssolisten, Chor und Orchester oder Instrumentalensemble.

Vorbereitungszeit: Prüfungssemester.

3. Mündliche Prüfung, Dauer ca. 10 Min.:

Kolloquium zur Probenmethode und zur Literaturkunde. Gemeinsame Prüfung (aber getrennte Bewertung) in Chorleitung und Orchesterleitung.

d) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Orchesterleitung

Die Prüfung besteht aus drei Teilen. Es wird eine gemeinsame Note für alle Prüfungsleistungen in Orchesterleitung gebildet.

1. Künstlerisch-Praktische Prüfung, Dauer ca. 30 Min.:

Selbstständige Probenarbeit (Orchester oder Instrumentalensemble) am für den 2. Teil der Prüfung vorbereiteten Werk.

2. Künstlerisch-Praktische Prüfung, Dauer ca. 30 Min.: Gemeinsame Prüfung (aber getrennte Bewertung) in Orchesterleitung und Chorleitung: Einstudierung und/oder Aufführung eines anspruchsvollen Werks für Gesangssolisten, Chor und Orchester oder Instrumentalensemble.

Vorbereitungszeit: Prüfungssemester.

3. Mündliche Prüfung, Dauer ca. 10 Min.:

Kolloquium zur Probenmethode und zur Literaturkunde. Gemeinsame Prüfung (aber getrennte Bewertung) in Orchesterleitung und Chorleitung.

e) Begleitarbeit

Schriftliche Begleitarbeit bestehend aus zwei Teilen, insges. ca. 20 Seiten:

1. Einführung in das Programm einer der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen (ca. 5-8 Seiten)
2. Ausführliche Thematisierung eines ausgewählten Aspektes (ca. 12-15 Seiten)

	oder Bearbeitung eines freien Themas aus dem gesamten Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs (Schriftliche Ausarbeitung ca. 20 Seiten oder professionelle CD-Produktion einschließlich Dokumentation).			
Gesamt		0 SWS	20 LP	

Legende:

EU	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppenunterricht
LP	=	Leistungspunkt(e)/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)
P	=	Pflichtveranstaltung
SG	=	Semestergruppenunterricht
SWS	=	Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = in der Regel 45 Minuten x 14 Wochen/Semester)
Ü	=	Übung (Orchester / Ensemble / Chor)
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:**Klangkunst-Komposition****A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)**

Verpflichtende künstlerische Haupt- und Nebenfächer können der Modulübersicht entnommen werden.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *Klangkunst-Komposition* ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht oder Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Kunst oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht. Bei Vorliegen einer hohen künstlerischen Befähigung, festgestellt durch die Eignungsprüfung gemäß Abs. 2, ist auch die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einen anderen Studiengang abgeschlossen haben, möglich.
- 2) § 2 Abs. 4 findet Anwendung.
- 3) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 7.

C. Umfang und Art der Masterprüfung (§ 3 Abs. 1)

Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,

2. Teil 1 der Masterarbeit in Form eines künstlerischen Projekts (Konzert, Performance, Ausstellung oder Produktion eines Medienträgers): Realisierung des künstlerisch-praktischen Projekts,
3. Teil 2 der Masterarbeit in Form einer schriftlich-theoretischen Arbeit (z.B. Werk-Kommentar, künstlerische Einordnung, theoretischer und historischer Hintergrund),
4. der mündlichen Abschlussprüfung.

D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1)

- 1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 44 SWS in den Pflichtmodulen.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
 1. auf die Pflichtmodule 90 LP,
 2. auf die Masterarbeit 27 LP,
 3. auf die mündliche Abschlussprüfung 3 LP.

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung (§ 14 Abs. 5)

Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)

Keine

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

- 1) Zu § 16 Abs. 1: Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Projekt aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Masterarbeit beinhaltet die Realisierung eines künstlerischen Projektes z.B. in Form eines Konzertes, einer Performance, einer Ausstellung, der Produktion eines Medienträgers, der Entwicklung eines künstlerischen Programmes, Vorlage eines vertiefend ausgearbeiteten künstlerischen Entwurfes etc. sowie eines schriftlich-theoretischen Teils.
- 2) Zu § 16 Abs. 5: Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann um maximal acht Wochen verlängert werden.
- 3) Zu § 16 Abs. 6: Nach Rückgabe des Themas ist ein neues Thema unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zu vereinbaren.

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

- 1) Zu § 17 Abs. 2: Die Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten.
- 2) Zu § 17 Abs. 3: Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der künstlerischen Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext der Masterarbeit, die Darlegung der Realisierungskonzepte und Hintergründe sowie Fragen zu einem weiteren von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Themenbereich.

J. Gewichtung der Gesamtnote (§ 18 Abs. 5)

- 1) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen gemäß Anhang Klangkunst-Komposition Buchstabe C Nr. 2, 3 und 4 werden die Noten dieser einzelnen Prüfungsteile mit den ihnen gemäß Modulplan zugeordneten Prozentzahlen gewichtet und auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.
- 2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung wird die Gesamtnote gem. § 18 Absatz 3 (Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1) mit 60 % und die Gesamtnote gem. Anhang Klangkunst-Komposition Buchstabe J Ziffer 1 (Prüfungsleistungen gemäß Anhang Klangkunst-Komposition Buchstabe C Nr. 2, 3 und 4) mit 40 % gewichtet. § 18 Absatz 2 Satz 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1: Hauptfach I

Modul 2: Hauptfach II

Modul 3: Künstlerische Praxis I

Modul 4: Künstlerische Praxis II

Modul 5: Künstlerische Praxis III

Modul 6: Theoretische Grundlagen

Modul 7: Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs *Klangkunst-Komposition*.

Modul 1: „Hauptfach I (Klangkunst-Komposition)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Klangkunst-Komposition I	E/KG	1	P	2	10	
Klangkunst-Komposition II	E/KG	2	P	2	10	
Modulprüfung:	<p>Künstlerisch-praktische Prüfung: Vorlage von eigenständig erarbeiteten Kompositionen oder künstlerischen Arbeiten im Rahmen Klangkunst-Komposition (50%)</p> <p>Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten, 50%): Prüfungsgespräch zu den vorgelegten eigenständig erarbeiteten Kompositionen oder künstlerischen Arbeiten im Rahmen Klangkunst-Komposition.</p> <p>Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen getrennt.</p>					
Gesamt				4 SWS	20 LP	

Modul 2: „Hauptfach II (Klangkunst-Komposition)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Klangkunst-Komposition III	E/KG	3	P	2	10	
Klangkunst-Komposition IV	E/KG	4	P	2	4	
Modulprüfung:	<p>Künstlerisch-praktische Prüfung: Vorlage von eigenständig erarbeiteten Kompositionen oder künstlerischen Arbeiten im Rahmen Klangkunst-Komposition (50%)</p> <p>Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten, 50%): Prüfungsgespräch zu den vorgelegten eigenständig erarbeiteten Kompositionen oder künstlerischen Arbeiten im Rahmen Klangkunst-Komposition.</p> <p>Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen getrennt.</p>					
Gesamt				4 SWS	14 LP	

Modul 3: „Künstlerische Praxis Klangkunst I (Klangkunst-Komposition)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektarbeit einschließlich Tonstudiopraxis u. Medienkompetenz I	E/KG	1	P	6	8	
Kolloquium I	KG	1	P	2	2	
Projektrealisierung I	E/KG	1 oder 2	P	2	8	
Modulprüfung:	Modulübergreifende Prüfung für Modul 3 und Modul 4 in Modul 4 (Vorbedingung: erfolgreicher Abschluss von Modul 3)					
Gesamt				10 SWS	18 LP	

Modul 4: „Künstlerische Praxis Klangkunst II (Klangkunst-Komposition)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektarbeit einschließlich Tonstudiopraxis und Medienkompetenz II	E/KG	2	P	6	8	
Kolloquium II	KG	2	P	2	2	
Modulprüfung:	<p>Modulübergreifende Prüfung für die Module Künstlerische Praxis Klangkunst I und Künstlerische Praxis Klangkunst II, gewichtet mit 28 LP, 2 Moduleilprüfungen:</p> <p>Künstlerisch-praktische Prüfung: Vorlage mindestens einer schriftlichen Darlegung der Realisierungsvarianten, zur technischen Umsetzung und den Schilderungen der Hintergründe eines eigenständigen künstlerischen Projektentwurfs (60%)</p> <p>Mündliche Prüfung: Darlegung der Realisierung und Hintergründe (ca. 15 Min., 40%)</p> <p>Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen getrennt.</p>					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Modul 5: „Künstlerische Praxis Klangkunst III (Klangkunst-Komposition)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektarbeit einschließlich Tonstudioarbeit u. Medienkompetenz III	E/KG	3	P	6	8	
Kolloquium III	KG	3	P	2	2	mündl. Referat mit schriftl. Ausarbeitung (benotet).
Projektrealisierung II	E/KG	3	P	2	4	
Modulprüfung:	<p>Künstlerisch-praktische Prüfung</p> <p>Vorlage einer schriftlichen Darlegung der Realisierungsvarianten, zur technischen Umsetzung und den Schilderungen der Hintergründe eines künstlerischen Projektentwurfs.</p>					
Gesamt				10 SWS	14 LP	

Modul 6: „Theoretische Grundlagen (Klangkunst-Komposition)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Historische Einführung I	SG	1	P	1	2	
Historische Einführung II	SG	2	P	1	4	Benotete schriftl. Hausarbeit
Kompositionstechniken des 20. und 21. Jahrhunderts	SG	1 oder 2	P	1	2	
Akustik	SG	1 oder 2	P	1	2	
Wahrnehmungslehre und klangspezifische Hörschulung I	KG	1	P	2	2	
Wahrnehmungslehre und klangspezifische Hörschulung II	KG	2	P	2	2	
Modulprüfung:	Keine					
Modulnote	Die Leistungspunkte des Moduls fließen nicht in die Gesamtnote ein.					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 7: Abschlussmodul (Klangkunst-Komposition)						
	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Konzeptentwurf Masterarbeit inkl. Vorbereitung künstlerisch-praktischer Teil		3	P		4	Vorlage eines schriftl. Konzeptentwurfes (benotet).
Masterarbeit, künstlerisch-praktischer Teil		4	P		15	
Masterarbeit, schriftlich-theoretischer Teil		4	P		7	
mündliche Abschlussprüfung		4	P		4	
Modulprüfung:	<p>Künstlerisch-praktische Prüfung: Realisierung eines künstlerischen Projektes z.B. in Form eines Konzertes, einer Performance, einer Ausstellung, der Produktion eines Medienträgers, der Entwicklung eines künstlerischen Programmes, Vorlage eines vertiefend ausgearbeiteten künstlerischen Entwurfes etc. (50 %)</p> <p>Vorlage eines schriftlich-theoretischen Textes (25%) (ca. 60 – 120 Seiten)</p> <p>Mündliche Prüfung: Darlegung der Realisierung und Hintergründe (ca. 30 - 45 Min., 25%)</p>					
Gesamt					30 LP	

Legende:

E = Einzelunterricht

E/KG	=	Der Unterricht kann je nach Anforderung als Einzelunterricht oder als Kleingruppe erfolgen.
KG	=	Kleingruppenunterricht
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
SG	=	Semestergruppenunterricht
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:**Klavier****A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)**

Das künstlerische Hauptfach Klavier ist verpflichtend.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1
- 2) § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- 3) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 7.

C. Umfang und Art der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1.**D. Studiumumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)**

- 1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Masterstudiengang *Klavier* 24 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS in den Wahlpflichtmodulen.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen im Studiengang *Klavier*:
 1. auf die Pflichtmodule 97 LP,
 2. auf die Wahlpflichtmodule 8 LP,
 3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung 15 LP.

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.**F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 5.****G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)**

- 1) Eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 2 ist erforderlich.
- 2) Die Prüfung dauert im Masterstudiengang *Klavier* ca. 60 Minuten.
- 3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung im Studiengang *Klavier* ist ein öffentliches Konzert mit Vortrag anspruchsvoller ganzer Werke (keine Klavierkonzerte). Werke, die im Rahmen vorangehender Modulprüfungen vorgetragen wurden, dürfen im Rahmen der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung nicht vorgetragen werden. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist spätestens zwei Wochen

vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben.

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

Keine

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Hauptfach I

Modul 2: Hauptfach II

Modul 3: Kammermusik I

Modul 4: Kammermusik II

Modul 5: Vertiefungsmodul

Modul 6: Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium (Wahlpflichtmodul)

Modul 7: Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs *Klavier*.

Modul 1: „Hauptfach I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfachunterricht I	E	1. Semester	P	2	14	
Hauptfachunterricht II	E	2. Semester	P	2	14	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktischer Vortrag: solistisches Spiel freier Wahl, im Programm muss jedoch eine Konzertetüde enthalten sein. Dauer: ca. 20 Minuten					
Gesamt				4 SWS	28 LP	

Modul 2: „Hauptfach II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfachunterricht III	E	3. Semester	P	2	11	
Hauptfachunterricht IV	E	4. Semester	P	2	12	

Modulprüfung:	Künstlerisch-praktischer Vortrag eines oder mehrerer Werke, der Vortrag eines Klavierkonzertes ist möglich. Dauer: ca. 20 Minuten		
Gesamt		4 SWS	23 LP

Modul 3: „Kammermusik I“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik für Pianistinnen und Pianisten I	KG	1. Semester	P	3	9	
Kammermusik für Pianistinnen und Pianisten II	KG	2. Semester	P	3	9	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktischer Vortrag: Vortrag eines kammermusikalischen Werkes nach Wahl. Dauer: ca. 10 Minuten					
Gesamt				6 SWS	18 LP	

Modul 5: „Kammermusik II“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik für Pianistinnen und Pianisten III	KG	3. Semester	P	3	9	
Kammermusik für Pianistinnen und Pianisten IV	KG	4. Semester	P	3	9	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktischer Vortrag eines oder mehrerer Kammermusikwerke (höchstens Quartettbesetzung). Dauer ca. 30 Min.					
Gesamt				6 SWS	18 LP	

Modul 5: „Vertiefungsmodul“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Dirigieren I	KG	1. Semester	P	2	5	
Dirigieren II	KG	2. Semester	P	2	5	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktische Prüfung: Dirigieren vom Klavier aus. Dauer: ca. 10 Min.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Aus dem Modul „Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium“ sind ein Bereich à 8 SWS oder zwei Bereiche à 4 SWS auszuwählen. Dabei kann im jeweils aktuellen Semester aus einem unterschiedlichen Angebot an Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Modul 6: „Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
siehe Lehrangebot der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kooperationspartner	SG	1. Semester	WP	4	4	

siehe Lehrangebot der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kooperationspartner	SG	2. Semester	WP	4	4	
Modulprüfung:	Keine					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 7: „Abschlussmodul“ (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung		4	P		15	Unbenotet: Schriftliche Einführung in das Konzertprogramm, 6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen
	Künstlerisch-praktische Prüfung, Dauer ca. 60 Minuten Die Prüfung ist ein öffentliches Konzert und enthält anspruchsvolle ganze Werke (keine Klavierkonzerte). Werke, die im Rahmen vorangegangener Modulprüfungen vorgetragen wurden, sind nicht zulässig.					
Gesamt					15 LP	

Legende:

- E = Einzelunterricht
- KG = Kleingruppenunterricht
- LP = Leistungspunkt(e) (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- SG = Semestergruppenunterricht
- SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem., wenn nicht anders angegeben)
- Ü = Übung (Orchester / Ensemble / Chor)
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

**Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:
Liedbegleitung und Korrepetition**

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Das künstlerische Hauptfach „Liedbegleitung (Klavier)“ ist verpflichtend.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1.

- 2) § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- 3) Zu § 2 Abs. 7: Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau B1-GERR) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse. Wird dieser Nachweis nicht spätestens bei Studienbeginn erbracht, erlischt die Zulassung.

C. Umfang und Art der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1.

D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

- 1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 47 SWS in den Pflichtmodulen.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
 1. auf die Pflichtmodule 102 LP,
 2. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung 18 LP.

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 5.

G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)

- 1) Eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 2 ist erforderlich.
- 2) Die Prüfung dauert ca. 60 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt.
- 3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung im Masterstudiengang *Liedbegleitung und Korrepetition* ist ein öffentliches Konzert (Begleitung eines Lieder- und Arien-Abends,). Dabei sollen alle Epochen (Barock, Klassik, Romantik, Moderne) abgedeckt werden. Das Programm soll Werke der Opern-, Oratorien- und Liedliteratur enthalten. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist spätestens zwei Wochen vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben.

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

Keine

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1: Hauptfach Liedbegleitung I

Modul 2: Hauptfach Liedbegleitung II

Modul 3: Künstlerische Grundlagen I

Modul 4: Künstlerische Grundlagen II

Modul 5: Künstlerische Praxis I

Modul 6: Künstlerische Praxis II

Modul 7: Hospitation

Modul 8: Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs *Liedbegleitung und Korrepetition*.

Modul 1: „Hauptfach I (Liedbegleitung und Korrepetition)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liedbegleitung (Klavier) I	E	1. Semester	P	1	6	
Liedbegleitung (Klavier) II	E	2. Semester	P	1	6	
Klavierauszugspiel (Oper und Oratorium) I	KG	1. Semester	P	1	2	
Klavierauszugspiel (Oper und Oratorium) II	KG	2. Semester	P	1	2	
Liedgestaltung / Liedbegleitung I	SG	1. Semester	P	3	6	
Liedgestaltung / Liedbegleitung II	SG	2. Semester	P	3	6	
Italienisch Liedbegleitung I	SG	1. Semester	P	1	2	
Italienisch Liedbegleitung II	SG	2. Semester	P	2	2	
Modulteilprüfungen:	künstlerisch-praktische Prüfung Liedbegleitung (Gewichtung: 28 LP): Präsentation eines Liedes, einer Oratorienarie und einer Opernarie, Dauer 15-20 Min Italienisch (Gewichtung: 4 LP): Klausur, Dauer 90 Min					
Gesamt				13SWS	32 LP	

Modul 2: „Hauptfach II (Liedbegleitung und Korrepetition)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liedbegleitung (Klavier) III	E	3. Semester	P	1	5	
Liedbegleitung (Klavier) IV	E	4. Semester	P	1	5	
Klavierauszugspiel (Oper und Oratorium) III	KG	3. Semester	P	1	2	
Klavierauszugspiel (Oper und Oratorium) IV	KG	4. Semester	P	1	2	
Liedgestaltung / Liedbegleitung III	SG	3. Semester	P	3	3	
Liedgestaltung / Liedbegleitung IV	SG	4. Semester	P	3	3	
Modulprüfung:	<p>Künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer 60 Min.), bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Repertoireprüfung (Gewichtung: 10 LP) Für die Repertoireprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste einzureichen, die Lieder, Opern und Oratorien (Klavierauszug) aus dem Barock, der Klassik, der Romantik und der Moderne enthält. Aus diesem Repertoire wählt die Prüfungskommission ein Programm von 20 Minuten aus. Die Prüfungskommission gibt die ausgewählten Lieder und Arien am Tag vor der Prüfung bekannt • Musikalische Einstudierung eines kleinen Ensembles (Gewichtung 6 LP) : Erarbeitung eines Opern- oder Oratorienduetts, -terzets oder -quartetts mit Sängerinnen oder Sängern Vorbereitungszeit: 4 Wochen, Aushändigung der Prüfungsaufgabe durch das Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten. (20 Min.) • Vom-Blatt-Spielen eines Liedes oder einer Arie.(5 Min.) (Gewichtung 2 LP) • Klausurstück (Lied oder Arie) (Gewichtung: 2 LP) Vorbereitungszeit: 1 Std., Aushändigung der Prüfungsaufgabe durch das Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (5 Min.) 					
Gesamt				10 SWS	20 LP	

Modul 3: „Künstlerische Grundlagen I (Liedbegleitung und Korrepetition)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Partitur- und Generalbassspiel I	KG	1. Semester	P	1	2	
Partitur- und Generalbassspiel II	KG	2. Semester	P	1	2	
Praktikum im Gesangsunterricht I	SG	1. Semester	P	2	1	
Praktikum im Gesangsunterricht II	SG	2. Semester	P	2	1	

Hospitation im Fach Korrepetition I	SG	1. Semester	P	1	1	
Hospitation im Fach Korrepetition II	SG	2. Semester	P	1	1	
Modulprüfung:	künstlerisch-praktische Prüfung Partitur- und Generalbassspiel: Vorspiel von Rezitativen, Dauer ca. 15 Min					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 4: „Künstlerische Grundlagen II (Liedbegleitung und Korrepetition)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum im Gesangsunterricht III	SG	3. Semester	P	2	1	
Praktikum im Gesangsunterricht IV	SG	4. Semester	P	2	1	
Hospitation im Fach Korrepetition III	SG	3. Semester	P	1	1	
Hospitation im Fach Korrepetition IV	SG	4. Semester	P	1	1	
Rezitativgestaltung am Cembalo I	KG	3. Semester	P	1	1	
Rezitativgestaltung am Cembalo II	KG	4. Semester	P	1	2	
Modulteilprüfungen:	Praktikum im Gesangsunterricht (Gewichtung: 4 LP): Korrepetieren eines Sängers/Sängerin/ Dauer ca. 15 Min Cembalo, künstlerisch-praktische Prüfung (Gewichtung: 3 LP): Vorspiel von Rezitativen, Dauer ca. 10 Min					
Gesamt				8 SWS	7 LP	

Modul 5: „Künstlerische Praxis I (Liedbegleitung und Korrepetition)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum im Unterricht der Studienleiterin / des Studienleiters I	SG	1. Semester	P	2	8	Mitwirkung bei einem Opernprojekt der HfM. Sofern dies nicht möglich ist Begleitung einer Instrumental- oder Gesangsprüfung. Unbenotet.
Praktikum im Unterricht der Studienleiterin / des Studienleiters II	SG	2. Semester	P	2	9	Mitwirkung bei einem Opernprojekt der HfM. Sofern dies nicht möglich ist Begleitung einer Instrumental- oder Gesangsprüfung. Unbenotet.

Modulteilprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum Studienleiterin bzw. Studienleiter: Korrepetition (Gewichtung: 10 LP), künstlerisch-praktische Prüfung/ Dauer ca. 30 Min. • Begleitung und Mitwirkung bei einem öffentlichen Vortragsabend (Gewichtung: 7 LP) Bewertungszeitraum/ Dauer ca. 20 Min.
Gesamt	4 SWS 17 LP

Modul 6: „Künstlerische Praxis II (Liedbegleitung und Korrepetition)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum im Unterricht der Studienleiterin/ des Studienleiters III	SG	3. Semester	P	2	6	a) Mitwirkung bei einem Opernprojekt der HfM. Sofern dies nicht möglich ist Begleitung einer Instrumental -oder Gesangsprüfung. Unbenotet. b) Mitwirkung bei einem öffentlichen Vortragsabend der HfM. Unbenotet.
Praktikum im Unterricht der Studienleiterin/ des Studienleiters IV	SG	4. Semester	P	2	6	a) Mitwirkung bei einem Opernprojekt der HfM. Sofern dies nicht möglich ist Begleitung einer Instrumental -oder Gesangsprüfung. Unbenotet. b) Mitwirkung bei einem öffentlichen Vortragsabend der HfM. Unbenotet.
Modulprüfung:	Praktikum Studienleiterin bzw. Studienleiter; künstlerisch-praktische Prüfung: eigenständiges Abhalten einer Unterrichtsstunde/ Dauer ca. 30 Min.					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

Modul 7: „Hospitation (Liedbegleitung und Korrepetition)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hospitation (Dauer 4 Wochen) bei einer Studienleiterin oder einem Studienleiter der umliegenden Staatstheater		3./ 4. Semester	P		6	
Modulprüfung	Keine					
Gesamt					6 LP	

Modul 8: „Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung (Liedbegleitung und Korrepetition)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung		4	P		18	Schriftliche Einführung in das Konzertprogramm (unbenotet)
	Künstlerisch-praktische Prüfung , Dauer ca. 60 Min. Die Prüfung ist die Begleitung eines Lieder- und Arien-Abends in Form eines öffentlichen Konzertes. Innerhalb des zu gestaltenden Konzertprogrammes sollen alle Epochen (Barock, Klassik, Romantik, Moderne) abgedeckt werden. Das Programm soll Werke der Opern-, Oratorien- und Liedliteratur enthalten.					
Gesamt					18 LP	

Legende

- E = Einzelunterricht
 KG = Kleingruppenunterricht
 LP = Leistungspunkt(e) (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 SG = Semestergruppenunterricht
 SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem., wenn nicht anders angegeben)
 Ü = Übung (Orchester / Ensemble / Chor)
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:**Musiktheorie****A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)**

Mit der Wahl von Modul 7.1 oder Modul 7.2 wird das künstlerische Hauptfach „Analyse und Stilkopie“ oder „Freie Komposition“ verbindlich festgelegt.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *Musiktheorie* ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik oder Musikwissenschaft oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
- 2) § 2 Abs. 4 findet Anwendung.
- 3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau DSH-2) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse. Wird dieser Nachweis nicht spätestens bei Studienbeginn erbracht, erlischt die Zulassung.

C. Umfang und Art der Masterprüfung (§ 3 Abs. 1)

Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
- 2.a) der Masterarbeit
- 2.b) der mündlichen Abschlussprüfung.

D. Studiumumfang (§ 6 Abs. 1)

- 1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 42 SWS in den Pflichtmodulen und 12 SWS in den Wahlpflichtmodulen.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
 1. auf die Pflichtmodule 79 LP,
 2. auf die Wahlpflichtmodule 22 LP,
 3. auf die Masterarbeit 15 LP,
 4. auf die mündliche Abschlussprüfung 4 LP.

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 5.

G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 1 und 4)

Keine

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

- 1) Zu § 16 Abs. 1: Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs künstlerisch anspruchsvoll und mit den erforderlichen wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Arbeit kann eine Kompositionsaufgabe nach stilistischer Vorgabe mit ausführlichem Kommentar oder eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Themenbereich der Musiktheorie sein.
- 2) Zu § 16 Abs. 5: Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate. Sie kann um höchstens vier Wochen verlängert werden.
- 3) Zu § 16 Abs. 6: Nach Rückgabe des Themas ist ein neues Thema unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren.

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

- 1) Zu § 17 Abs. 2: Die Prüfung dauert ca. 45 Minuten.
- 2) Zu § 17 Abs. 3: Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas.

J. Gewichtung der Gesamtnote (§ 18 Abs. 5)

- 1) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen gemäß Anhang Musiktheorie Buchstabe C Nr. 2a und 2b werden die Noten dieser einzelnen Prüfungsteile mit den ihnen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert, durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert und auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.
- 2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung wird das arithmetische Mittel aus den beiden Gesamtnoten gem. § 18 Absatz 3 (Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1) und Anhang Musiktheorie Buchstabe J Ziffer 1 (Prüfungsleistungen gemäß Anhang Musiktheorie Buchstabe C Nr. 2a und 2b) gebildet. § 18 Absatz 2 Satz 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Hauptfach I: Satzlehre (P)

Modul 2: Hauptfach I: Hörschulung (P)

Modul 3: Hauptfach I: Neue Kompositionstechniken und Didaktik (P)

Modul 4: Musikwissenschaft und historische Musiktheorie: Satzlehre (P)

Modul 5: Klavierpraxis, Chor und Ensemble

Modul 6: Instrumentation und Neue Musik (P)

Modul 7.1: Hauptfach II: Analyse/Theorie (WP) **oder**

Modul 7.2: Hauptfach II: Komposition (WP)

Modul 8: Interdisziplinäres Studium/Kontextstudium (P)

Modul 9: Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs *Musiktheorie*.

Modul 1: „Hauptfach I: Satzlehre (Musiktheorie)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Satzlehre I	KG	1	P	2	6	
b) Satzlehre II	KG	2	P	2	6	
Modulprüfung:	Klausur, Dauer: 120 Min.					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

Modul 2: „Hauptfach I: Hörschulung (Musiktheorie)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Hörschulung I	KG	1	P	1	4	
b) Hörschulung II	KG	2	P	1	4	
Modulprüfung:	Klausur, Dauer: 45 Min.					
Gesamt				2 SWS	8 LP	

Modul 3: „Hauptfach I: Neue Kompositionstechniken und Didaktik (Musiktheorie)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Didaktik I	KG	1	P	1	2	
b) Didaktik II	KG	2	P	1	2	
c) Microteaching	KG	2	P	1	2	
d) Kompositionstechniken des 20. und 21. Jahrh. I	KG	1	P	1	2	
e) Kompositionstechniken des 20. und 21. Jahrh. II	KG	2	P	1	2	
f) Jazztheorie	KG	2	P	2	2	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung d) bis f), Dauer: 30 Min.					
Gesamt				7 SWS	12 LP	

Modul 4: „Musikwissenschaft und historische Musiktheorie: Satzlehre (Musiktheorie)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Geschichte der Musiktheorie (Vorlesung) I	SG	3	P	1	1	
b) Geschichte der Musiktheorie (Vorlesung) II	SG	4	P	1	1	
c) Geschichte der Musiktheorie (Übung) I	SG	3	P	1	2	
d) Geschichte der Musiktheorie (Übung) II	SG	4	P	1	3	
e) Musikwissenschaft I	SG	3	P	2	3	
f) Musikwissenschaft II	SG	4	P	2	3	
Modulprüfung:	Klausur a) bis d), Dauer 60 Min					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Modul 5: „Klavierpraxis, Chor und Ensemble (Musiktheorie)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Stilgebundener Generalbass I	E	1	P	1	3	
b) Stilgebundener Generalbass II	E	2	P	1	3	

c) Partiturspiel I	E	1	P	1	2	
d) Partiturspiel II	E	2	P	1	3	
e) Improvisation I	KG	1	P	1	2	
f) Improvisation II	KG	2	P	1	3	
g) Chor / Ensemble	Ü / KG	1	P	2	2	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktische Prüfung a) bis f) Dauer: ca. 30 Min.					
Gesamt				8 SWS	18 LP	

Modul 6: „Instrumentation und Neue Musik (Musiktheorie)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Arrangement	KG	1	P	1	2	
b) Orchesterhospitantz	SG	2	P	1	1	
c) Instrumentation	SG	2	P	1	1	
d) Neue Musik	SG	1	P	1	2	
e) Elektronische Musik	SG	1	WP	1	2	
f) Computermusik						
Modulprüfung:	Portfolio c)					
Gesamt				5 SWS	8 LP	

Von den beiden angebotenen Wahlpflichtmodulen „Analyse/Theorie“ und „Komposition“ ist eines auszuwählen.

Modul 7.1: „Hauptfach II: Analyse/Theorie (Musiktheorie)“ (WP-Modul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Satzlehre: Analyse und Stilkopie I	E	3	P	2	6	
b) Satzlehre: Analyse und Stilkopie II	E	4	P	2	4	
c) Lehrversuche I	KG	3	P	2	2	
d) Lehrversuche II	KG	4	P	2	2	
e) Werkanalyse	SG	4	P	2	4	
f) Höranalyse I	KG	3	P	1	2	
g) Höranalyse II	KG	4	P	1	2	
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1: Klausur a) und b), Dauer 180 Min. Modulteilprüfung 2: Lehrprobe c) und d), Dauer ca. 20 Min, Nachbesprechung, Dauer ca. 10 Min.					
Modulnote	Gewichtung: Die Modulteilprüfung 1 wird mit 14 LP, die Modulteilprüfung 2 mit 8 LP gewichtet.					
Gesamt				12 SWS	22 LP	

Modul 7.2: „Hauptfach II: Komposition (Musiktheorie)“ (WP-Modul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Satzlehre: Freie Komposition I	E	3	P	2	6	
b) Satzlehre: Freie Komposition II	E	4	P	2	4	

c) Lehrversuche I	KG	3	P	2	2	
d) Lehrversuche II	KG	4	P	2	2	
e) Komposition/Arrangement	KG	4	WP	2	4	
f) Elektronische Musik/Computermusik						
g) Improvisation III						
h) Höranalyse I	KG	3	P	1	2	
i) Höranalyse II	KG	4	P	1	2	
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1: Klausur a) und b) und e), f) oder g), Dauer 180 Min. Modulteilprüfung 2: Lehrprobe c) und d), Dauer ca. 20 Min, Nachbesprechung, Dauer ca. 10 Min.					
Modulnote	Gewichtung: Die Modulteilprüfung 1 wird mit 14 LP, die Modulteilprüfung 2 mit 8 LP gewichtet.					
Gesamt				12 SWS	22 LP	

Aus dem Modul „Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium“ sind ein Bereich à 8 SWS oder zwei Bereiche à 4 SWS auszuwählen. Dabei kann im jeweils aktuellen Semester aus einem unterschiedlichen Angebot an Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Modul 8: „Interdisziplinäres Studium/Kontextstudium (Musiktheorie)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	2	WP	4	4	
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	KG	3	WP	4	4	
Modulprüfung	Keine					
Modulnote	Die Leistungspunkte des Moduls fließen nicht in die Endnote ein.					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 9: „Abschlussmodul (Musiktheorie)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Masterarbeit (Bearbeitungszeit: 3 Monate)		3 / 4	P		15	
Mündliche Abschlussprüfung (Dauer 45 Min.)		4	P		4	
Modulprüfung	Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt eine bestandene Masterarbeit voraus.					
Modulnote						
Gesamt					19 LP	

Legende

E	= Einzelunterricht
h	= Stunde(n) (1h = 60 Minuten)
KG	= Kleingruppenunterricht
LP	= Leistungspunkt(e) (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)
P	= Pflichtlehrveranstaltung
SG	= Semestergruppenunterricht
SWS	= Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem., wenn nicht anders angegeben)
Ü	= Übung (Orchester / Ensemble / Chor)
WP	= Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:**Orchesterinstrumente****A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)**

Wählbar im künstlerischen Hauptfach sind die Fächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1.
- 2) § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- 3) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 7.

C. Umfang und Art der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1.**D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1)**

- 1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Masterstudiengang *Orchesterinstrumente* 44 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS in den Wahlpflichtmodulen.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen im Studiengang *Orchesterinstrumente*:

1. auf die Pflichtmodule	97 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule	8 LP,
3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung	15 LP.

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 5.**G. Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)**

- 1) Eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 2 ist erforderlich.
- 2) Die Prüfung dauert im Masterstudiengang *Orchesterinstrumente* ca. 45 Minuten.
- 3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung im Studiengang *Orchesterinstrumente* ist ein öffentliches Konzert mit Vortrag eines Konzertprogramms, das Werke aus mindestens drei Epochen enthält. Der Vortrag eines Kammermusikstückes ist möglich. Die Zusammenstellung muss der Realität des Konzertbetriebs entsprechen. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist spätestens zwei Wochen vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben.

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

Keine

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4.**K. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- | | |
|----------|---|
| Modul 1: | Hauptfach I |
| Modul 2: | Hauptfach II |
| Modul 3: | Orchester I |
| Modul 4: | Orchester II |
| Modul 5: | Kammermusik I |
| Modul 6: | Kammermusik II |
| Modul 7: | Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium (Wahlbereich) |
| Modul 8: | Abschlussmodul |

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs *Orchesterinstrumente*.

Modul 1: „Hauptfach I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfachunterricht I	E	1. Semester	P	2	8	
Hauptfachunterricht II	E	2. Semester	P	2	8	
Orchesterstudien I	KG	1. Semester	P	1	4	
Orchesterstudien II	KG	2. Semester	P	1	4	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer insgesamt ca. 30 Minuten): 1. Drei Werke aus drei verschiedenen Stilepochen (darunter ein Werk nach 1960) 2. Drei Orchesterstellen 3. Ein Klausurstück (Vorbereitungszeit: zwei Wochen) 4. Fünfminütiges Gespräch mit der Prüfungskommission zu Fragen der Interpretation und Selbstevaluierung					
Gesamt				6 SWS	24 LP	

Modul 2: „Hauptfach II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfachunterricht III	E	3 Semester	P	2	8	
Hauptfachunterricht IV	E	4 Semester	P	2	8	
Orchesterstudien III	KG	3 Semester	P	1	3	
Orchesterstudien IV	KG	4 Semester	P	1	3	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktischer Vortrag (Dauer: 30 Minuten): Streicher und Bläser: 1. Ein probespielrelevantes, klassisches Konzert 1. + 2. Satz mit Kadenz 2. ein Kopfsatz eines romantischen Konzerts oder ein probespielrelevantes Stück, 3. 12 Orchesterstellen (sofern es Nebeninstrumente gibt: sechs Orchesterstellen für das Hauptinstrument und zwei Orchesterstellen für das Nebeninstrument). Schlagzeug: 1. Ein Solostück mit Schlagzeug-Ensemble 2. 15 Orchesterstellen					
Gesamt				6 SWS	22 LP	

Modul 3: „Orchester I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orchester I	Ü	1. Semester	P	5	8	
Orchester II	Ü	2. Semester	P	5	8	
Modulprüfung:	Keine					
Gesamt				10 SWS	16 LP	

Modul 4: „Orchester II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orchester III	Ü	3. Semester	P	5	8	
Orchester IV	Ü	4. Semester	P	5	8	
Modulprüfung:	Keine					
Gesamt				10 SWS	16 LP	

Modul 5: „Kammermusik I“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik I	KG	1. Semester	P	3	5	
Kammermusik II	KG	2. Semester	P	3	5	
Modulprüfung:	Keine					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 6: „Kammermusik II“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik III	KG	3. Semester	P	3	5	
Kammermusik IV	KG	4. Semester	P	3	4	
Modulprüfung:	Keine					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Aus dem Modul „Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium“ sind ein Bereich à 8 SWS oder zwei Bereiche à 4 SWS auszuwählen. Dabei kann im jeweils aktuellen Semester aus einem unterschiedlichen Angebot an Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Modul 7: Wahlbereich „Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
siehe Lehrangebot der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kooperationspartner	SG	1. Semester	WP	4	4	
siehe Lehrangebot der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kooperationspartner	SG	2. Semester	WP	4	4	
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 8: „Abschlussmodul“ (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung		4	P		15	Unbenotet: Schriftliche Einführung in das

						Konzertprogramm, 6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen
	Künstlerisch-praktische Prüfung, Dauer ca. 45 Minuten Die Prüfung ist ein öffentliches Konzert und enthält Werke aus mindestens drei Epochen. Der Vortrag eines Kammermusikstückes ist möglich. Die Zusammenstellung muss der Realität des Konzertbetriebes entsprechen.					
Gesamt					15 LP	

Legende:

- E = Einzelunterricht
 KG = Kleingruppenunterricht
 LP = Leistungspunkt(e) (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 SG = Semestergruppenunterricht
 SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem., wenn nicht anders angegeben)
 Ü = Übung (Orchester / Ensemble / Chor)
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:**Orgelimprovisation****A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)**

Das künstlerische Hauptfach Orgelimprovisation sowie das künstlerische Nebenfach Orgelliteraturspiel sind verbindlich festgelegt.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *Orgelimprovisation* ist: Der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Kirchenmusik, Orgel oder Orgelliteraturspiel oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht.
- 2) § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- 3) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 7. Ggf. empfiehlt die Prüfungskommission die studienbegleitende Teilnahme an Deutschkursen nach Maßgabe der jeweiligen Sprachkenntnisse.

C. Umfang und Art der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1.**D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)**

- 1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und

Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 20 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS im Wahlpflichtmodul.

- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
 1. auf die Pflichtmodule: 97 LP,
 2. auf die Wahlpflichtmodule: 8 LP,
 3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: 15 LP.

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 5.

G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)

- 1) Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 2) Die Prüfung dauert ca. 60 Minuten. Sie wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Das öffentliche Konzert kann durch ein von der Prüfungskommission genehmigtes Konzert im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die Prüfungskommission zu richten.
- 3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist der Vortrag eines Konzertprogramms mit Improvisation in verschiedener Stilistik und Form, auch in moderner Musiksprache, und der Vortrag freier eigener Improvisationen (gegebenenfalls in Teilen auch im Ensemble). Die Themenstellung erfolgt zu etwa gleichen Teilen 3 Tage und 1 Tag vor dem Konzert sowie ad hoc. Auf Wunsch können auch alle Aufgaben ad hoc gestellt werden. Maximal 10 Minuten des Konzertprogramms können auf Orgelliteraturspiel (ggf. Ensemblespiel) entfallen. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist spätestens zwei Wochen vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben.

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

Keine

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Künstlerische Ausbildung I
2. Künstlerische Ausbildung II
3. Künstlerische Ausbildung III
4. Künstlerische Ausbildung IV
5. Künstlerische Ausbildung V
6. Künstlerische Ausbildung VI
7. Künstlerische Ausbildung VII
8. Kontextstudium
9. Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs *Orgelimprovisation*.

Modul 1: „Künstlerische Ausbildung I (Orgelimprovisation)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelimprovisation* I	E	1. Semester	P	2	14	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für Modul I und II in Modul II.					
Modulnote	Die in der modulübergreifenden Prüfung erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module I und II gewichtet.					
Gesamt				2 SWS	14 LP	

**Im Verlauf des Studiums wird eine Orgelexkursion durchgeführt.*

Modul 2: „Künstlerische Ausbildung II (Orgelimprovisation)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelimprovisation* II	E	2. Semester	P	2	14	
Harmonielehre, Harmonisation, Werkanalyse (jazz-spezifisch)	KG	2. Semester	P	2	2	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für Modul I und Modul II: Prüfungsleistung 1: Künstlerisch-praktischer Vortrag zu 3 Improvisationsaufgaben unterschiedlicher Art und mit unterschiedlicher Vorbereitungszeit (8 Tage, 3 Tage ad hoc) aus dem Unterrichtsprogramm (Dauer: ca. 15 Minuten) Prüfungsleistung 2: Mündliche Prüfung anhand von Werkanalysen des Jazz-Repertoires (Dauer: 10 Min.)					
Modulnote	Die in der modulübergreifenden Prüfung erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module I und II gewichtet.					
Gesamt				4 SWS	16 LP	

**Im Verlauf des Studiums wird eine Orgelexkursion durchgeführt.*

Modul 3: „Künstlerische Ausbildung III (Orgelimprovisation)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelstilkunde I	KG	1. Semester	P	2	6	
Orgelstilkunde II	KG	2. Semester	P	2	6	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung: Fragen zur Aufführungspraxis und Stilistik der unterschiedlichen Orgellandschaften (Dauer: 10 Min.)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

Modul 4: „Künstlerische Ausbildung IV (Orgelimprovisation)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelliteraturspiel I	E	1. Semester	P	1	8	
Orgelliteraturspiel II	E	2. Semester	P	1	10	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktischer Vortrag von zwei Werken aus dem Unterrichtsprogramm (Dauer: ca. 10 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	18 LP	

Modul 5: „Künstlerische Ausbildung V (Orgelimprovisation)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelimprovisation* III	E	3. Semester	P	2	12	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für Modul V und VI in Modul VI.					
Modulnote	Die in der modulübergreifenden Prüfung erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module V und VI gewichtet.					
Gesamt				2 SWS	12 LP	

**Im Verlauf des Studiums wird eine Orgelexkursion durchgeführt.*

Modul 6: „Künstlerische Ausbildung VI (Orgelimprovisation)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelliteraturspiel III	E	3. Semester	P	1	6	
Orgelstilkunde III	KG	3. Semester	P	2	5	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für Modul V und Modul VI: Künstlerisch-praktischer Vortrag von mindestens zwei Werken aus dem Unterrichtsprogramm (Dauer: ca. 10 Minuten) mit anschließender Erläuterung stilistischer und interpretatorischer Aspekte (Dauer: ca. 5 Minuten)					
Modulnote	Die in der modulübergreifenden Prüfung erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module V und VI gewichtet.					
Gesamt				3 SWS	11 LP	

Modul 7: „Künstlerische Ausbildung VII (Orgelimprovisation)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelimprovisation IV *	E	4. Semester	P	3	14	

Modulprüfung	Künstlerisch-praktischer Vortrag zu mind. 3 Improvisationsaufgaben unterschiedlicher Stilistik und Form – Vorbereitungszeit 3 Tage und ad hoc (Dauer: 20 min.)			
Gesamt		3 SWS	14 LP	

**Im Verlauf des Studiums wird eine Orgelexkursion durchgeführt.*

Modul 8: „Kontextstudium (Orgelimitation)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik	SG	3. Semester	WP	4	4	
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik	SG	4. Semester	WP	4	4	
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 9: „Abschlussmodul (Orgelimitation)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung einschließlich schriftlicher Einführung in das Konzertprogramm					
Gesamt					15 LP	

Legende:

- E = Einzelunterricht
- KG = Kleingruppenunterricht
- LP = Leistungspunkte
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- SG = Semestergruppenunterricht
- SWS = Semesterwochenstunden
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:

Orgelliteraturspiel

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Das künstlerische Hauptfach Orgelliteraturspiel ist verbindlich festgelegt. Wählbar im künstlerischen Nebenfach (Module 4 und 6) sind die Fächer: Historisches Tasteninstrument, Orgelimitation, Klavier.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *Orgelliteraturspiel* ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Kirchenmusik, Orgel oder Orgelliteraturspiel oder eines

Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht.

- 2) § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- 3) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 7. Ggf. empfiehlt die Prüfungskommission die studienbegleitende Teilnahme an Deutschkursen nach Maßgabe der jeweiligen Sprachkenntnisse.

C. Umfang und Art der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1.

D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

- 1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 18 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS im Wahlpflichtmodul.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
 1. auf die Pflichtmodule: 97 LP,
 2. auf die Wahlpflichtmodule: 8 LP,
 3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: 15 LP.

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 5.

G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)

- 1) Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 2) Die Prüfung dauert ca. 60 Minuten. Sie wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Das öffentliche Konzert kann durch ein von der Prüfungskommission genehmigtes Konzert im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die Prüfungskommission zu richten.
- 3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert mit Vortrag von Werken aus mindestens vier Stilepochen, hiervon sollte ein Werk kammermusikalischer Art sein. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist spätestens zwei Wochen vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben.

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

Keine

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4.**K. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Künstlerische Ausbildung I
2. Künstlerische Ausbildung II
3. Künstlerische Ausbildung III
4. Künstlerische Ausbildung IV
5. Künstlerische Ausbildung V
6. Künstlerische Ausbildung VI
7. Künstlerische Ausbildung VII
8. Kontextstudium
9. Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs *Orgelliteraturspiel*.

Modul 1: „Künstlerische Ausbildung I (Orgelliteraturspiel)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelliteraturspiel* I	E	1. Semester	P	2	16	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für Modul I und II in Modul II.					
Modulnote	Die in der modulübergreifenden Prüfung erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module I und II gewichtet.					
Gesamt				2 SWS	16 LP	

**Im Verlauf des Studiums wird eine Orgelexkursion durchgeführt.*

Modul 2: „Künstlerische Ausbildung II (Orgelliteraturspiel)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelliteraturspiel* II	E	2. Semester	P	2	14	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für Modul I und Modul II: Künstlerisch-praktischer Vortrag von drei Werken aus dem Unterrichtsprogramm (Dauer: ca. 20 Minuten)					

Modulnote	Die in der modulübergreifenden Prüfung erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module I und II gewichtet.			
Gesamt		2 SWS	14 LP	

**Im Verlauf des Studiums wird eine Orgellexkursion durchgeführt.*

Modul 3: „Künstlerische Ausbildung III (Orgelliteraturspiel)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelstilkunde I	KG	1. Semester	P	2	6	
Orgelstilkunde II	KG	2. Semester	P	2	6	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung: Fragen zur Aufführungspraxis und Stilistik der unterschiedlichen Orgellandschaften (Dauer: 10 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

Modul 4: „Künstlerische Ausbildung IV (Orgelliteraturspiel)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Wahlweise: Historisches Tasteninstrument, Orgel-Improvisation, Klavier I	E	1. Semester	P	1	10	
Wahlweise: Historisches Tasteninstrument, Orgel-Improvisation, Klavier II	E	2. Semester	P	1	8	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktischer Vortrag von zwei Werken aus dem Unterrichtsprogramm (Dauer: ca. 10 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	18 LP	

Modul 5: „Künstlerische Ausbildung V (Orgelliteraturspiel)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelliteraturspiel* III	E	3. Semester	P	2	12	
Orgelstilkunde III	KG	3. Semester	P	2	5	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für Modul V und VI in Modul VI.					
Modulnote	Die in der modulübergreifenden Prüfung erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module V und VI gewichtet.					
Gesamt				4 SWS	17 LP	

**Im Verlauf des Studiums wird eine Orgellexkursion durchgeführt.*

Modul 6: „Künstlerische Ausbildung VI (Orgelliteraturspiel)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Wahlweise: Historisches Tasteninstrument, Orgel-Improvisation, Klavier III	E	3. Semester	P	1	9	

Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für Modul V und Modul VI: Künstlerisch-praktischer Vortrag von zwei Werken bzw. Improvisationsformen aus dem Unterrichtsprogramm (Dauer: ca. 10 Minuten)			
Modulnote	Die in der modulübergreifenden Prüfung erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module V und VI gewichtet.			
Gesamt		1 SWS	9 LP	

Modul 7: „Künstlerische Ausbildung VII (Orgelliteraturspiel)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelliteraturspiel* IV	E	4. Semester	P	2	11	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktischer Vortrag von zwei Werken aus dem Unterrichtsprogramm (Dauer: ca. 15 Minuten) mit anschließender Erläuterung stilistischer und interpretatorischer Aspekte (Dauer: ca. 5 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	11 LP	

**Im Verlauf des Studiums wird eine Orgelexkursion durchgeführt.*

Modul 8: „Kontextstudium (Orgelliteraturspiel)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik	SG	3. Semester	WP	4	4	
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik	SG	4. Semester	WP	4	4	
Modulprüfung	keine					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 9: „Abschlussmodul (Orgelliteraturspiel)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung einschließlich schriftlicher Einführung in das Konzertprogramm					
Gesamt					15 LP	

Legende

- E = Einzelunterricht
- KG = Kleingruppenunterricht
- LP = Leistungspunkte
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- SG = Semestergruppenunterricht
- SWS = Semesterwochenstunden
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:**Voice****A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)**

Das künstlerische Hauptfach Gesang ist verpflichtend.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1.
- 2) § 2 Abs. 4 findet Anwendung.
- 3) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 7): Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau B1-GERR) zu erbringen. Dieser Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse oder durch ein Gespräch mit der Prüfungskommission im Rahmen der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht spätestens bei Studienbeginn erbracht, erlischt die Zulassung.

C. Umfang und Art der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1.**D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1)**

- 1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 19 SWS in den Pflichtmodulen und 35 bzw. 39 SWS in den Wahlpflichtmodulen.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
 1. auf die Pflichtmodule 34 LP,
 2. auf die Wahlpflichtmodule 72 LP,
 3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung 14 LP.

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet keine Anwendung.**F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung (§ 14 Abs. 5)**

Die künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Künstlerisch-praktische Prüfungen in weiteren Fächern können von einer Prüferin oder einem Prüfer oder zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen und bewertet werden.

G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)

- 1) Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 2) Die Prüfung dauert ca. 60 Minuten (inkl. 10 Minuten Konzertpause). Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Das öffentliche Konzert kann durch eine von der Prüfungskommission genehmigte Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Kandidatin oder der Kandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die Prüfungskommission zu richten.
- 3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert, in dem Lieder und Arien vorgetragen werden. Lieder und Arien, die in den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule Ie, IIId und IIIId abgefragt wurden, dürfen nicht Bestandteil des öffentlichen Konzertprogramms sein. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist spätestens zwei Wochen vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben.

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

Keine

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4.**K. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Künstlerische Ausbildung I

Modul 2: Künstlerische Ausbildung II

Module 3 bis 7: Wahlpflichtmodule Konzert Ia-Ie

Module 8 bis 11: Wahlpflichtmodule Oper IId-IIId

Module 12 bis 15: Wahlpflichtmodule Oper und Konzert IIIa-IIIId

Module 16 bis 19: Wahlpflichtmodule Barockgesang IVa-IVd

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs *Voice*.

Modul 1: „Künstlerische Ausbildung I (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gesang I	E	1. Semester	P	2	4	
Gesang II	E	2. Semester	P	2	5	
Korrepetition I	E	1. Semester	P	1	2	
Korrepetition II	E	2. Semester	P	1	2	
Feldenkrais	SG	1. Semester	P	1	1	
Fremdsprachen-coaching I	SG	1. Semester	P	2	3	
Fremdsprachen-coaching II	SG	2. Semester	P	2	3	
Modulprüfung	Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					
Gesamt				11 SWS	20 LP	

Modul 2: „Künstlerische Ausbildung II (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gesang III	E	3. Semester	P	2	5	
Gesang IV	E	4. Semester	P	2	2	
Korrepetition III	E	3. Semester	P	1	2	
Korrepetition IV	E	4. Semester	P	1	2	
Fremdsprachen-coaching III	SG	3. Semester	P	2	3	
Modulprüfung	Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					
Gesamt				8	14	

Modul 3: Wahlpflichtmodul „Konzert Ia (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liedgestaltung I	KG	1	WP	1	4	
Liedgestaltung II	KG	2	WP	1	5	
Modulprüfung	Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					
Gesamt				2 SWS	9 LP	

Modul 4: Wahlpflichtmodul „Konzert Ib (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Partienstudium und Ensemble Konzert / Oper I	KG	1	WP	2	5	
Partienstudium und Ensemble Konzert / Oper II	KG	2	WP	2	5	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) I	SG	1	WP	2	5	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) II	SG	2	WP	2	6	
Neue Musik	KG	1	WP	2	2	
Modulprüfung	Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					
Gesamt				10 SWS	23 LP	

Modul 5: Wahlpflichtmodul „Konzert Ic (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar "Stil-Geschmack-Gusto" in der Musik des 18. Jahrhunderts	SG	1. Semester	WP	4	4	
Seminar "Bach, Händel und ihr Publikum"	SG	2. Semester	WP	4	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (Dauer: ca. 15 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 6: Wahlpflichtmodul „Konzert Id (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liedgestaltung III	KG	3. Semester	WP	2	5	
Liedgestaltung IV	KG	4. Semester	WP	2	4	
Modulprüfung	Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Modul 7: Wahlpflichtmodul „Konzert Ie (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Partienstudium und Ensemble Konzert / Oper III	KG	3. Semester	WP	2	5	
Partienstudium und Ensemble Konzert / Oper IV	KG	4. Semester	WP	2	3	

Szenische Darstellung (Hauptkurs) III	SG	3. Semester	WP	2	6	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) IV	SG	4. Semester	WP	2	3	
Deutsches Barocklied und Arie Antiche	KG	3. Semester	P	1	2	
Alte Musik (Übung) I	KG	3. Semester	WP	1	2	
Alte Musik (Übung) II	KG	4. Semester	WP	1	2	
Modulprüfung	Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					
Gesamt				11 SWS	23 LP	

Modul 8: Wahlpflichtmodul „Oper Ila (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liedgestaltung I	KG	1	WP	1	4	
Liedgestaltung II	KG	2	WP	1	4	
Modulprüfung	Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					
Gesamt				2 SWS	8 LP	

Modul 9: Wahlpflichtmodul „Oper IIb (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Partienstudium und Ensemble Oper / Konzert I	KG	1. Semester	WP	2	5	
Partienstudium und Ensemble Oper / Konzert II	KG	2. Semester	WP	2	5	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) I	SG	1. Semester	WP	6	10	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) II	SG	2. Semester	WP	6	10	
Neue Musik	KG	2. Semester	WP	2	2	
Modulprüfung	Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					
Gesamt				18 SWS	32 LP	

Modul 10: Wahlpflichtmodul „Oper IIc (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liedgestaltung III	KG	3. Semester	WP	1	4	

Liedgestaltung IV	KG	4. Semester	WP	1	4	
Modulprüfung	Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					
Gesamt				2 SWS	8 LP	

Modul 11: Wahlpflichtmodul „Oper IId (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Partienstudium und Ensemble Oper / Konzert III	KG	3. Semester	WP	2	5	
Partienstudium und Ensemble Oper / Konzert IV	KG	4. Semester	WP	2	3	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) III	SG	3. Semester	WP	6	10	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) IV	SG	4. Semester	WP	6	5	
Musik des 18. Jahrhunderts	SG	4. Semester	WP	1	1	
Modulprüfung	Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					
Gesamt				17 SWS	24 LP	

Modul 12: Wahlpflichtmodul „Oper und Konzert IIIa (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liedgestaltung I	KG	1	WP	1	4	
Liedgestaltung II	KG	2	WP	1	5	
Modulprüfung	Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					
Gesamt				2 SWS	9 LP	

Modul 13: Wahlpflichtmodul „Oper und Konzert IIIb (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Partienstudium und Ensemble Oper und Konzert I	KG	1. Semester	WP	2	6	

Partienstudium und Ensemble Oper und Konzert II	KG	2. Semester	WP	2	7	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) I	SG	1. Semester	WP	4	7	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) II	SG	2. Semester	WP	4	7	
Neue Musik	KG	1. Semester	WP	2	2	
Alte Musik (Übung) I	KG	2. Semester	WP	1	2	
Modulprüfung	Szenischer Vortrag von einer Arie oder Szene, Vortrag von zwei Oratorien-Arien (darunter eine barocke Arie mit entsprechenden Verzierungen), Vortrag einer Opern-Arie von Mozart sowie Vortrag eines Werkes der Moderne oder der zeitgenössischen Musik.					
Gesamt				15 SWS	31 LP	

Modul 14: Wahlpflichtmodul „Oper und Konzert IIIc (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liedgestaltung III	KG	3. Semester	WP	1	4	
Liedgestaltung IV	KG	4. Semester	WP	2	4	
Modulprüfung	Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					
Gesamt				3 SWS	8 LP	

Modul 15: Wahlpflichtmodul „Oper und Konzert IIIId (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Partienstudium und Ensemble Oper und Konzert III	KG	3. Semester	WP	2	5	
Partienstudium und Ensemble Oper und Konzert IV	KG	4. Semester	WP	2	3	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) III	SG	3. Semester	WP	4	6	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) IV	SG	4. Semester	WP	4	5	
Deutsches Barocklied und Arie Antiche	KG	3. Semester	P	1	2	
Alte Musik (Übung) II	KG	3. Semester	WP	1	2	
Musik des 18. Jahrhunderts	KG	4. Semester	P	1	1	
Modulprüfung	Szenischer Vortrag von zwei Opernarien oder Szenen (in Originalsprache) aus zwei vollständig studierten Opern-Hauptpartien, Vortrag einer Oratorienarie oder Szene aus einer vollständig studierten Oratorien-Hauptpartie (in Originalsprache), Vortrag von zwei weiteren Arien, darunter eine barocke Arie mit entsprechenden Verzierungen.					
Gesamt				15 SWS	24 LP	

Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung (Voice)			
			14 LP

Modul 16: Wahlpflichtmodul „Barockgesang IVa (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liedgestaltung I	KG	1	WP	1	4	
Liedgestaltung II	KG	2	WP	1	5	
Modulprüfung	Vortrag von vier Liedern, Dauer: ca. 10 Min. Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					
Gesamt				2 SWS	9 LP	

Modul 17: Wahlpflichtmodul „Barockgesang IVb (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Partienstudium und Ensemble I	KG	1. Semester	WP	2	5	
Partienstudium und Ensemble II	KG	2. Semester	WP	2	5	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) I	SG	1. Semester	WP	4	7	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) II	SG	2. Semester	WP	4	7	
Quellenkunde / Verzierungspraxis I	KG	1. Semester	WP	1	1	
Quellenkunde / Verzierungspraxis II	KG	2. Semester	WP	1	1	
Rezitativgestaltung / Kammermusik I	KG	1. Semester	WP	1	2	
Rezitativgestaltung / Kammermusik II	KG	2. Semester	WP	1	2	
Modulprüfung	Szenischer Vortrag von einer Arie oder Szene, Vortrag von zwei Oratorien-Arien, frühbarocken Monodien oder Solomadrigalen, Vortrag einer Opern-Arie von Mozart sowie Vortrag eines vokalen kammermusikalischen Ensemble-Werkes des 17. oder frühen 18. Jahrhunderts gemäß den Prinzipien der historischen Aufführungspraxis. Dauer ca. 30 Min. Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					
Gesamt				16 SWS	30 LP	

Modul 18: Wahlpflichtmodul „Barockgesang IVc (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Liedgestaltung III	KG	3. Semester	WP	1	4	
Liedgestaltung IV	KG	4. Semester	WP	2	4	
Modulprüfung	Vortrag von fünf Liedern, darunter Lieder von Franz Schubert, Hugo Wolf und eines aus der Barockzeit. Dauer: ca. 20 Min. Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					
Gesamt				3 SWS	8 LP	

Modul 19: Wahlpflichtmodul „Barockgesang IVd (Voice)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Partienstudium und Ensemble III	KG	3. Semester	WP	2	5	
Partienstudium und Ensemble IV	KG	4. Semester	WP	2	5	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) III	SG	3. Semester	WP	4	6	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) IV	SG	4. Semester	WP	4	5	
Rezitativgestaltung / Kammermusik III	KG	3. Semester	WP	1	1	
Rezitativgestaltung / Kammermusik IV	KG	4. Semester	WP	1	1	
Musik des 18. Jahrhunderts I	KG	3. Semester	WP	1	1	
Musik des 18. Jahrhunderts II	KG	4. Semester	WP	1	1	
Modulprüfung	Szenischer Vortrag von zwei Opernarien oder Szenen (in Originalsprache) aus zwei vollständig studierten Opern-Hauptpartien, Vortrag einer Oratorienarie oder Szene aus einer vollständig studierten Oratorien-Hauptpartie (in Originalsprache), Vortrag von zwei weiteren Arien, Solomadrigen oder Monodien, alle gemäß den Prinzipien der historischen Aufführungspraxis. Alle Werke sollen aus der Zeit des Frühbarock bis zur Klassik stammen. Vor der Prüfung ist eine Repertoireliste mit den studierten Hauptpartien einzureichen. Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden Arien oder Szenen aus dieser Repertoireliste aus. Das gesamte Programm soll mindestens drei Sprachen enthalten. (Orientierung zu den Hauptpartien: Dahlhaus, Carl (Hg.): Pipers Enzyklopädie des Musiktheaters. München et al 1997.) Dauer: ca. 20-30 Minuten Der in der Modulprüfung vorgesehene künstlerisch-praktische Vortrag kann in Absprache mit der Abteilungsleitung ganz oder teilweise im Rahmen künstlerischer Produktionen bzw. Koproduktionen der Hochschule, in Vortragsabenden, Aufführungen und Konzerten erbracht werden.					

Gesamt		16 SWS	25 LP	
---------------	--	---------------	--------------	--

Legende:

E	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppenunterricht
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
SG	=	Semestergruppenunterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung